



Datum: 25.02.2016 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und
Entwicklung im Bildungswesen“ in „Erziehungswissenschaft“
zum Wintersemester 2016/17 162

Theologische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Theologie“ 162

Fakultät der Chemie:

Erste Änderung der Ordnung für das Internationale Promotionsprogramm
"Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms" 201

Zentrale Einrichtungen:

Prüfungs- und Studienordnung für das
Hochschul-Fremdsprachenzertifikatsprogramm UNIcert® 204

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.01.2016 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in „Erziehungswissenschaft“ zum Wintersemester 2016/17 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 11.11.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.01.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.01.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Theologie“ genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Promotionsstudiengang „Theologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

- I. Allgemeine Vorschriften**
- II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung**
- III. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion**
- IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades**
- V. Ehrendoktorwürde**
- VI. Gemeinsames Betreuungsverfahren**
- VII. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich;

Zweck des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des

Promotionsstudiengangs Theologie der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

(2) ¹Der Promotionsstudiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einer theologischen Disziplin zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in das Gesamtgebiet der Theologie einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit als Theologin bzw. Theologe.

(3) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen kann. ²Sie oder er verfügt über ein systematisches Verständnis ihres oder seines Fachgebiets und angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat sie oder er einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Sie oder er hat belegt, Erkenntnisse aus ihrem oder seinen Spezialgebiet mit anderen Forscherinnen und Forschern diskutieren und vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

(4) Diese Ordnung regelt ferner die Verleihung der Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(5) Diese Ordnung regelt den Entzug des Doktorgrades, auch soweit dieser außerhalb des Promotionsstudiengangs Theologie in einem Promotionsverfahren an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Theologische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (*Doctor theologiae*, abgekürzt: „Dr. theol.“).

(2) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber verliehen werden.

§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. Arbeiten mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischer Arbeit oder Quellenarbeit,

- b. der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(3) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Theologischen Fakultät im Umfang von 24 C nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) zu absolvieren. ²Bei Nachweis ordnungsgemäßer Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen. ³Können Leistungen nach Satz 1 aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission auf Antrag beschließen, dass bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichtet wird.

(4) ¹Die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen. ²Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen.

(5) Eine Studienleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder die Doktorandin oder der Doktorand von einer bereits angetretenen Leistung zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(6) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

⁶Besteht der Verdacht des Mit-sich-Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(7) Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden.

(8) Über die Anrechnung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuungsausschusses.

(9) ¹Das Promotionsstudium endet durch

a) Widerruf oder Rücknahme der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder

b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist die Promotionskommission. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Doktorandin oder der Doktorand

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu der Doktorandin oder dem Doktoranden endgültig zerrüttet ist und die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum).

(3) Die Promotionskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt eine Doktorandin oder ein Doktorand grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a. ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

§ 5 Promotionskommission

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie, mit beratender Stimme, einer oder einem Studierenden des Promotionsstudiengangs. ³Die Mitglieder der Hochschullehrer-, Mitarbeiter- und Studierendengruppe sowie deren Vertreterinnen und Vertreter von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbenennung ist möglich.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Promotionskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) ¹Die Promotionskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Promotionskommission sind darin festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen der Promotionskommission sind der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) eingesetzt, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, und dem wenigstens zwei Prüfungsberechtigte, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, angehören. ²Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer spätestens drei Monate nach Einschreibung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. ⁵Dem Betreuungsausschuss können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Die Vereinbarung muss wenigstens die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthalten. ³Sobald die Unterschriften aller Mitglieder des

Betreuungsausschusses vorliegen, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Vereinbarung im Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät einzureichen. ⁴Spätestens mit Abschluss der Vereinbarung muss die Doktorandin oder der Doktorand dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorlegen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der GSGG erfolgen.

§ 7 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Promotionsstudiengang Theologie seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß absolviert hat und
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,

- ca) dass sie oder er diese selbständig verfasst hat,
- cb) dass sie oder er gegen keine Pflichten nach Absatz 3 verstoßen hat,
- cc) dass das Prüfungsrecht einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit – hierzu gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist – beachtet wurden und
- cd) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet hat;
- c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;
- d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnten.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, jeweils mit einer eingebundenen Erklärung gemäß § 8 Abs. 1,
- b) ein Exemplar der Dissertation in digitaler Form auf einem handelsüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verbindlich bestätigt werden,

- c) ein Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- d) gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Leistungen oder Sprachkenntnisse, von denen bei Zugang zum Studiengang die Feststellung der Zugangsberechtigung abhängig gemacht wurde,
- e) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Promotionsstudiums,
- f) ein tabellarischer Lebenslauf,
- g) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- h) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung sowie
- i) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche bzw. zu einer Kirche oder Konfession, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der folgenden sieben Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft, Judaistik.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ⁴Satz 3 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener

Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht nach Absatz 4 Satz 2 etwas Abweichendes zugelassen ist.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) ¹Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 50 v. H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu einem Drittel des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(5) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 11 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt nach § 12 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind. ²In Ausnahmefällen bestellt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter kann nur bestellt werden, wer Mitglied einer evangelischen Kirche ist. ⁴Die Promotionskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass ein Mitglied einer anderen (nicht evangelischen) Kirche oder Konfession zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter bestellt wird, soweit diese Kirche bzw. Konfession im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist und durch die Bestellung evangelisch-theologische Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, gefördert wird. ⁵In diesem Fall werden wenigstens zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, welche Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus mindestens zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung

der Kommission ergibt. ²Der Prüfungskommission müssen Vertreterinnen oder Vertreter von mindestens drei Fachgebieten der Theologie angehören. ³Abweichend von Satz 2 kann neben zwei Vertreterinnen und Vertretern theologischer Fachgebiete auch eine Vertreterin oder ein Vertreter eines für die Dissertation relevanten nicht-theologischen Fachgebiets bestellt werden. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Dissertation zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren sollen nicht zur Gutachterin beziehungsweise zum Gutachter oder zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellt werden; vor Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise vor Entpflichtung erfolgte Bestellungen bleiben unberührt.

(4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 12 Prüfungsberechtigung

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Theologischen Fakultät. ²Die Prüfungsberechtigung kann ferner Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät erteilt werden, welche einen der Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ führen oder zuvor prüfungsberechtigt nach Satz 1 waren. ³In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein wenigstens promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden. ⁴Die Zuständigkeit für die Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten nach Sätzen 2 und 3 obliegt dem Fakultätsrat. ⁵Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete erteilt werden.

(2) Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 13 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder

- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.
- (2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer Gutachterin oder eines Gutachters mittels geeigneter (Plagiatserkennungs-)Software darauf geprüft werden, ob sie unter Beachtung des Prüfungsrechts einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit angefertigt wurde.
- (3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich eines der Prädikate nach § 20 Abs. 2 vorzuschlagen.
- (4) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.
- (5) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgeschlagenen Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über Annahme und Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung.
- (6) ¹Für eine Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.
- (7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 13 Abs. 1 und 3 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Theologischen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Dissertation und die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ein vorgeschlagenes Prädikat, kann die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die Einwände sind schriftlich zu begründen.

(3) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 15 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

§ 16 Form der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden als Disputation oder Rigorosum durchgeführt. ²Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer soll die Doktorandin oder den Doktoranden zur Wahl der Form der mündlichen Prüfung beraten.

(2) ¹Prüfungssprache ist Deutsch. ²Über Ausnahmen entscheidet der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf Antrag der oder des zu Prüfenden; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 17 Termin der mündlichen Prüfung

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan mit oder nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest; der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach

der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen. ³Bei einer zur Umarbeitung zurückgegebenen Dissertation verlängert sich dieser Zeitraum um die Frist der Umarbeitung.

§ 18 Disputation

(1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen. ⁴Dies kann auf der Grundlage eines Thesenpapiers erfolgen, das Bezüge zu anderen in der Prüfungskommission vertretenen theologischen Fächern herstellt.

(3) ¹Die Disputation dauert maximal 120 Minuten. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 10 Absatz 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von maximal 240 Minuten möglich.

(4) ¹Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die Doktorandin oder den Doktoranden gerichtet werden.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Promotionskommission haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19 Rigorosum

(1) Im Rigorosum soll die Doktorandin oder der Doktorand gründliche und fachübergreifende theologische Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich über drei der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Religionswissenschaft. ²Dabei werden das Fachgebiet der Dissertation als Hauptfach über ca. 60 Minuten und zwei weitere Fachgebiete als Nebenfächer über jeweils ca. 30 Minuten

geprüft; eines der Fachgebiete der Prüfung muss Systematische Theologie, ein weiteres muss Altes Testament oder Neues Testament sein.

(3) Das Rigorosum dauert maximal 120 Minuten.

(4) Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(5) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, welche selbst in Kürze das Rigorosum absolvieren werden, können der Prüfung mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden beiwohnen. ²Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

II. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion

§ 20 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden; zudem ist im Falle des Rigorosums eine Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ (nicht genügend) möglich.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich, soweit sie sich nicht nach § 13 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

(4) ¹Die Note der Disputation ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. ²Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(5) ¹Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsfächer; die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ wird mit dem Zahlenwert 4 in die Berechnung einbezogen. ²Dabei wird das Hauptfach mit dem Faktor 2, die beiden Nebenfächer jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung

einbezogen. ³Für die Feststellung der Note des Rigorosums gilt im Übrigen die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(6) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(7) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet; ein Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn nach § 19 Abs. 5 ein Mittelwert größer 3,00 erreicht wird. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem theologischen Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Theologie der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches

Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung hat die Doktorandin oder der Doktorand Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung ist stets, dass die Erstgutachterin oder der Erstgutachter auf einem Revisionsschein (**Anlage 4**) bestätigt hat, dass die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.

(5) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein

weiteres Jahr. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 3) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 7 gilt entsprechend.

(9) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 8 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.

(10) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 6 Satz 1 eingereicht werden.

§ 24 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des

Prüfungszeugnisses sowie der Promotionsurkunde, jeweils mit einer englischen Übersetzung (**Anlage 5** und **Anlage 6**). ²Auf Antrag wird die Promotionsurkunde nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache ausgestellt (**Anlage 7**). ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare eingereicht werden, wenn

a) anstelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und

b) eine Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 10 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 23 Abs. 6. ³Bei Verstoß gegen die Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) ¹Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

²Die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 26 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der bzw. des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer und die Gesamtnote eingetragen werden.

IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

§ 27 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer oder seiner Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung als ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.

²Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

V. Ehrendoktorwürde

§ 28 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Fakultätsrat als seltene Auszeichnung auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe) beschließen. ²Der Fakultätsrat erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. ³Berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Personen einzubringen, sind ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Theologischen Fakultät.

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

VI. Gemeinsames Betreuungsverfahren

§ 29 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde
oder
mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

2. eine Zulassung zur Promotion oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung wenigstens durch eine prüfungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 30 anzuwenden. ²Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 31 anzuwenden.

§ 30 Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 10 Abs. 5.

(2) ¹Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 11 (Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission) im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die mit Wissenschaftlerinnen oder

Wissenschaftlern beider Universitäten zu besetzen ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 zu regeln. ²Beide Betreuende der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 16–19 statt; von den Bestimmungen der §§ 16–19 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 29 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ³Für die Prüfung ist gemäß § 11 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 31 Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. ²Ist positiv entschieden, so entscheidet die Theologische Fakultät gemäß § 13 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. ⁴Ferner übermittelt sie oder er die Namen der aus Göttingen zu bestellenden Prüfenden. ⁵Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) ¹Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. ³Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) ¹Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die Dissertation kann an der Universität Göttingen eingereicht werden. ³Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. ⁴Für die Prüfung ist gemäß § 11 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 32 Gemeinsame Promotionsurkunde

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Ist die Erstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde nicht möglich, wird die Promotionsurkunde der Universität Göttingen mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.

VII. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 33 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu.

²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird ein weiteres Gutachten zur

Dissertation eingeholt beziehungsweise die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Theologischen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Theologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 22/2009 S. 2085) außer Kraft.

(3) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung im Promotionsstudiengang Theologie eingeschrieben waren und seitdem ununterbrochen immatrikuliert sind, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 wird letztmals im Sommersemester 2019 durchgeführt.

Anlage 1 Studienprogramm

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

P.Theo.010 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer theologischen Forschungsarbeit“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.020 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines theologischen Forschungsprozesses“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.030 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester theologischer Forschungen“ (6 C / 2 SWS)

bb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

P.Theo.041 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung in der Theologie“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.042 „Schlüsselkompetenz: Erschließung relevanter Philologien“ (6 C / 2 SWS)

P.Theo.043 „Schlüsselkompetenz: Wissenschaftsorganisation“ (6 C / 2 SWS)

cc. Anstelle der Module P.Theo.041, 042 und 043 können auch entsprechende Module aus dem Angebot der Graduiertenschule GSGG absolviert werden.

b. Modulbeschreibungen

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.010 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer theologischen Forschungsarbeit“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • die einschlägigen Methoden zu überblicken, • im Hinblick auf das eigene Promotionsvorhaben relevante Fragestellungen zu konzipieren, • wissenschaftliche Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, • angemessene Methoden zu finden und anzuwenden und • sich mit Fachkolleginnen und -kollegen über ihr Vorhaben auszutauschen. Ferner gewinnen sie ein vertieftes Verständnis der jeweiligen theologischen Disziplin und ihrer Forschungsfelder.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium I</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium I	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium I				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester (1. Studienjahr)	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.020 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines theologischen Forschungsprozesses“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund ihres fortgeschrittenen Promotionsvorhabens und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> • Teilaspekte ihrer Forschung zu präsentieren und mit anderen Doktoranden und Lehrenden zu diskutieren, • eine eigene These zu entwickeln und darzustellen und • ihr Forschungsgebiet umfassend zu überblicken. Sie erwerben ferner <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes theologisches Urteilsvermögen. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium II</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium II	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium II				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester (2. Studienjahr)	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.030 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester theologischer Forschungen“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund der (Teil-)Ergebnisse ihrer Dissertation und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, in der Diskussion mit Fachkolleginnen und -kollegen die eigenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verantworten. Ferner erwerben sie <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes theologisches Urteilsvermögen. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Doktorandenkolloquium III</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).</td> </tr> </table>	Doktorandenkolloquium III	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium III				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester (3. Studienjahr)	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.041 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung in der Theologie“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> • die Konzeption und Gestaltung von Lern-/Lehrprozessen und • die Möglichkeiten der Evaluation / Lernerfolgsüberprüfung. Vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Hochschullehre erwerben sie ferner die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • zur selbständigen, reflektierten Konzeption einer Lehrveranstaltung, • zur zielgruppenorientierten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie • zur Überprüfung des Lernerfolgs der Studierenden und des eigenen didaktischen Handelns. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hochschuldidaktisches Seminar</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).</td> </tr> </table>	Hochschuldidaktisches Seminar	Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Hochschuldidaktisches Seminar				
Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Wintersemester	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortlicher Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.042 „Schlüsselkompetenz: Erschließung relevanter Philologien“					
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden belegen in Absprache mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer ihres Dissertationsprojektes einen Sprachkurs, der ihnen die Kompetenz zur vertieften Erschließung ihres Forschungsgegenstandes oder des nahen Kontextes ermöglicht. Besitzen die Studierenden bereits Kenntnisse der jeweiligen Sprache, so vermittelt ihnen der Kurs vertiefte Kenntnisse (z.B. hebräische Poesie); andernfalls sind elementare Kenntnisse hinreichend. Handelt es sich um eine neue Philologie (z.B. „Wissenschaftsfranzösisch“), tritt zudem die Ausbildung einer – vertieften – Kommunikationsfähigkeit („Sprechkompetenz“) hinzu.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h				
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses</td> <td></td> </tr> </table>	Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie	2 SWS	Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses		SWS einzeln
Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie	2 SWS				
Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses					
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine				
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie				
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester				
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10				
Modulverantwortlicher Studiendekan					

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Theologie P.Theo.043 „Schlüsselkompetenz: Wissenschaftsorganisation“						
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse z.B. über <ul style="list-style-type: none"> • die institutionellen Bedingungen wissenschaftlicher Forschung, • den Aufbau und die Strukturen relevanter Organisationen und Förderprogramme theologischer und geisteswissenschaftlicher Forschung (z.B. DFG, Stiftungen), • die Organisation und Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses, • grundlegende Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation. Sie erwerben vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Forschung Fähigkeiten und grundlegende Erfahrungen z.B. zur <ul style="list-style-type: none"> • kompetenten Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse vor akademischem Publikum, • Abfassung eines wissenschaftlichen Aufsatzes, • sachgerechten Aufbereitung eines Themas ihres Spezialgebietes für eine wissenschaftliche Tagung, • Formulierung und Durchführung von Forschungsanträgen. 	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h					
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“</td> <td style="width: 150px;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags) </td> </tr> </table>	Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“	2 SWS	Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)		SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“	2 SWS					
Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)						
2 SWS						
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen keine					
Wiederholbarkeit zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang Theologie					
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester					
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10					
Modulverantwortlicher Studiendekan						

Anlage 2 Muster-Betreuungsvereinbarung (zu § 6 Abs. 3)

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Vorname und Name des Doktoranden / der Doktorandin:
Geburtsdatum:.....
Geburtsort:.....
Adresse:.....
E-Mail:
Arbeitstitel der Dissertation:

Mitglieder des Betreuungsausschusses (Vorname, Name, Universität):

- 1)
- 2)
- 3)

1. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der oder dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

2. Der/die Doktorand/in erklärt hiermit, dass er/sie von der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Theologischen Fakultät Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums seines/ihres Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorandenvereinbarung zu erfolgende Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses.

3. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der/die Doktorand/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

4. [weitere Vereinbarungen]

Unterschrift des/der Doktoranden/Doktorandin

.....

Unterschriften der Mitglieder des Betreuungsausschusses

- 1)
- 2)
- 3)

Anlage 3 Deckblatt der Dissertation nach § 23 Abs. 7

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des theologischen Doktorgrades
an der Theologischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer/in:
(Name)

Weitere Betreuer/innen:
(Namen)
.....
(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:
.....
(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 4 Revisionschein

Revisionschein*

Die Druckvorlage der Dissertation von
Frau/Herrn
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

Die Auflagen sind erfüllt.** Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

Mit der Änderung des Titels in
bin ich einverstanden.**

.....

(Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

* Der unterschriebene Revisionschein wird zusammen mit den Pflichtexemplaren und der Original-Dissertation im Dekanat eingereicht.

** Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 5 Prüfungszeugnis

a) deutsch

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die theologische Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am
in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den
Promotionsstudiengang Theologie
vom mit dem Gesamturteil
am.....bestanden.

Module im Promotionsstudium:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:

.....
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation/des Rigorosums

Göttingen, den

.....

Die Dekanin oder der Dekan

b) englisch

University of Göttingen
Faculty of Theology

Certificate of Doctoral Examination

..... born
in.....

has completed the doctoral examination in accordance with the examination and study regulations of the doctoral degree programme in Theology of with the overall grade on.....

Modules in doctoral studies:

	credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Dissertation title
.....
.....

Dissertation grade:

Disputation / viva grade:

Göttingen,.....

(date)

Dean

Anlage 6 Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache

a) deutsch

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Theologische Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin oder der Dekan

b) englisch

The University of Göttingen
under President

.....

confers
through the Faculty of Theology
under Dean

.....

the academic degree of

Doctor Theologiae (Dr. theol.)

on

.....
born in

after proving his/her scientific qualifications
with the dissertation

.....

and the oral examination on,

receiving the overall assessment

.....

Göttingen,

(Seal)

(Dean)

Anlage 7 Promotionsurkunde in lateinischer Sprache

VNIVERSITAS • GEORGIA • AVGVSTA • GOTTINGENSIS

PRAESIDE • MAGNIFICA/MAGNIFICO

[TITEL, NAME PRÄSIDENT/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

AMPLISSIMO • ORDINE • THEOLOGICO • ASSENTIENTE

DECANA/DECANO

[TITEL, NAME DEKAN/IN MIT FACHBEZEICHNUNG]

FEMINAM • EXIMIAM / VIRVM • EXIMIVM

[NAME]

NATAM/NATVM • DIE • ### • MENSIS • ### • ANNI • #####

DOCTOREM • THEOLOGIAE

CREAVIT • ET • RENVNTIAVIT

QVAE/QVI • LEGITIMO • PROMOTIONIS • RITV

TAM • DISSERTATIONE • CVI • TITVLVS • EST

[TITEL]

CONSCRIPTA

QVAM • COLLOQVIO • EXAMINATORIO

DIE • ### • MENSIS • ### • ANNI • #####

FELICITER • SVPERATO

SE • AD • RES • SCIENTIFICE • INVESTIGANDAS • VEL • TRACTANDAS

APTAM/APTVM • ATQVE • IDONEAM/IDONEVM • ESSE • PLANE • PROBAVIT

IDEOQVE • TOTVM • EXAMEN

(SVMMA • / MAGNA •) CVM • LAVDE • (/ RITE)

ABSOLVIT

GOTTINGAE • DIE • ### • MENSIS • ### • ANNI • #####

DECANA / DECANVS

Fakultät für Chemie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 14.10.2015 und der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.11.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.02.2016 die erste Änderung der Ordnung für das Internationale Promotionsprogramm "Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms" in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1127) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG.

Artikel 1

Die Ordnung für das Internationale Promotionsprogramm "Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms" in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010 S. 1127) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Promotionsprogramm „Metal Sites in Biomolecules: Structures, Regulation and Mechanisms“ (im Folgenden: BioMetals) ist ein gemeinsames Programm der Fakultät für Chemie (Federführung) und der Fakultät für Biologie und Psychologie unter Beteiligung des Max Planck Instituts für Biophysikalische Chemie im Rahmen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS). ²Für das Promotionsprogramm BioMetals gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung. ³Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Promotionsprogramm BioMetals.“

2. §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

3. Der bisherige § 5 wird zu § 3 und wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 Satz 1 wird der Ausdruck „RPO“ durch den Ausdruck „RerNatO“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „Biologische Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

c. In Absatz 7 Satz 3 wird hinter dem Wort „trifft“ das Wort „die“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

4. Der bisherige § 6 wird zu § 4.

5. Der bisherige § 7 wird zu § 5 und wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie, der Biologie, der Physik oder einer verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 78 Anrechnungspunkten, die während eines Master-Studiums oder eines vergleichbaren Studienabschnitts in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden. ²Abweichend von Satz 1 ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie, der Biologie, der Physik oder einer verwandten Fachrichtung im Umfang von 54 Anrechnungspunkten, die während eines Master-Studiums oder eines vergleichbaren Studienabschnitts in einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden, erforderlich, wenn die Aufnahme des Studiums nach einem einjährigen Master-Studium erfolgt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung davon abhängig machen, Leistungen nach Sätzen 1 oder 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall ist Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Ein Beschluss nach Satz 3 ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 1 oder 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 18 Anrechnungspunkte beträgt.“

b. Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.**c. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:**

Die Wörter „Geeignet ist, wer auf Basis der hier genannten Voraussetzungen“ werden durch die Wörter „Zugangsberechtigt ist nur, wer“ ersetzt.

d. Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.**e. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:**

In Satz 3 werden Buchstaben c) und d) wie folgt neu gefasst:

„c) „handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;

d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 80 Punkte;“

6. § 8 wird aufgehoben.**7. Der bisherige § 9 wird zu § 6 und wie folgt geändert.****a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) ¹Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.“

b. Absatz 2 wird aufgehoben.

c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Nachweis dieser Studienleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 14 Anrechnungspunkten (C) gemäß der Anlage.“

e. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Der Ausdruck „(Anhang 2)“ wird gestrichen.

f. Absätze 6 bis 10 werden aufgehoben.

8. §§ 10 bis 13 werden aufgehoben.

9. Der bisherige § 14 wird zu § 7 und wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa. In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 RerNatO“ ersetzt.

ab. Satz 3 wird gestrichen.

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von § 10 Abs. 5 RerNatO ist eine kumulative Dissertation im Promotionsprogramm BioMetals nicht zulässig.“

c. Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 15 wird zu § 8; nachfolgender Wortlaut wird einziger Absatz:

„In Ergänzung zu § 8 Abs. 1 und 2 RerNatO setzt die Zulassung zur Promotionsprüfung voraus, dass mindestens eine Originalarbeit mit Co-Autorschaft der oder des Promovierenden in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen wurde; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.“

11. §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.

12. Der bisherige § 19 wird zu § 9; nachfolgender Wortlaut wird einziger Absatz:

„Abweichend von § 16 Abs. 1 RerNatO findet die Disputation in englischer Sprache statt.“

13. §§ 20 bis 32 werden aufgehoben.

14. Der bisherige § 33 wird zu § 10.

15. Die bisherigen Anlagen 1 und 3 werden gestrichen; die bisherige Anlage 2 wird einzige Anlage und wie folgt bezeichnet: „**Anlage (zu § 6): Studienleistungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung (Promotionsstudium)**“.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Promovierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderung ihre Promotion begonnen haben, werden nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Senats vom 13.01.2016 hat das Präsidium am 19.01.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für das Hochschul-Fremdsprachenzertifikatsprogramm UNlcert[®] an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für das Hochschul-Fremdsprachenzertifikatsprogramm UNlcert[®] an der Georg-August-Universität Göttingen (UNlcert[®]-PO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) An der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) wird im Rahmen oder in Ergänzung zu bestehenden Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit dem Erwerb eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Für die Durchführung der Fremdsprachenausbildung gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) und der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen“ (ZESS-PO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Erwerb eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®].

(3) Bei abweichenden Bestimmungen gilt die vorliegende Ordnung.

(4) ¹Zuständig für Ausbildung und Prüfungen im Rahmen der vorliegenden Ordnung ist die zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS). ²Nach Maßgabe von Beschlüssen der zuständigen Organe können Lehr- und Prüfungsangebote fremdsprachenphilologisch tätiger wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität zusätzlich berücksichtigt werden. ³Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, ist die nach den Bestimmungen der ZESS-PO gebildete Prüfungskommission zuständig für alle Aufgaben nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung.

(5) Für die Durchführung von Zertifikatsprüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten im Sinne der vorliegenden Ordnung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (GEO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Bezeichnung, Gegenstand und Ziele der Ausbildung

(1) ¹Die Fremdsprachenausbildung der ZESS umfasst bis zu drei Kompetenzstufen mit allgemein wissenschaftssprachlicher Ausrichtung (einschließlich einer propädeutischen Vorstufe für einige ausgewiesene Sprachen) sowie auf der dritten Stufe alternativ auch mit auf spezifische Wissenschaftsbereiche bezogenen fachsprachlichen Ausrichtungen. ²Ein Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNIcert[®] kann nach Maßgabe der Anlage I in unterschiedlichen Sprachen auf den dort festgelegten Kompetenzstufen erworben werden.

(2) ¹Ziel der Fremdsprachenausbildung ist die Befähigung zur akademischen und beruflichen Mobilität durch den Erwerb von kommunikativen Handlungskompetenzen, d.h. von Fertigkeiten und Kenntnissen zur aktiven Bewältigung solcher sprachlicher, wissenschaftlicher und interkultureller Situationen, wie sie im Kontext eines Hochschulstudiums oder einer qualifizierten Berufstätigkeit auch im Ausland zu erwarten sind. ²Die spezifisch fachsprachliche Ausbildung der dritten Kompetenzstufe dient zudem der Auseinandersetzung in der Fremdsprache mit den diskursiven Anforderungen bestimmter Disziplinen beziehungsweise Tätigkeitsfelder.

(3) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Kompetenzstufen wird Folgendes nachgewiesen:

- ²Propädeutische Vorstufe (UNIcert[®] Basis): erste Grundkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 („Waystage“) des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)* des Europarates. ³Nachgewiesen werden kommunikative Handlungskompetenzen, die den einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen des (Studien-)Alltags ermöglichen.
- ⁴Stufe I: ausbaufähige Grundkenntnisse im Sinne des Niveaus B 1 („Threshold“) des

GER. ⁵Nachgewiesen werden kommunikative Handlungskompetenzen, die neben der Bewältigung von allgemeinen Situationen des Alltags auch den Umgang mit einfachen Herausforderungen des Hochschul- bzw. Berufsumfeldes ermöglichen sowie mit grundlegenden sprachlichen Mitteln den Austausch über deklaratives Wissen (auch interkultureller Art) zulassen. ⁶Durch eine Prüfung auf dieser Stufe wird die Fähigkeit zur Orientierung im fremdsprachlich geprägten Alltag nachgewiesen, nicht jedoch für Studium und Arbeit ausreichende Fremdsprachenkompetenzen.

- ⁷Stufe II: solide Kenntnisse im Sinne des Niveaus B 2 („Vantage“) des GER, die für ein kurzes Auslandsstudium oder -praktikum hinreichend sind. ⁸Nachgewiesen werden kommunikative Handlungskompetenzen, die den sicheren Umgang mit typischen wissenschaftlichen Situationen der Hochschule und des Berufslebens sowie Handlungsfähigkeit in verschiedenen Kontexten ermöglichen (einschließlich solcher, die grundlegendes interkulturelles Wissen erfordern). ⁹Durch eine Prüfung auf dieser Stufe werden die mindestens erforderlichen Fremdsprachenkompetenzen für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte oder berufliche Tätigkeiten in der Fremdsprache nachgewiesen.
- ¹⁰Stufe III mit allgemein wissenschaftssprachlicher Ausrichtung: fundierte Kenntnisse im Sinne des Niveaus C 1 („Effective Operational Proficiency“) des GER, die den sprachlichen Anforderungen eines Studiums oder einer Berufstätigkeit im Ausland in jeder Hinsicht gerecht werden. ¹¹Nachgewiesen werden kommunikative Handlungskompetenzen, die eine komplexe und differenzierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen ermöglichen und mühelos eigenständiges Handeln auch in außergewöhnlichen Situationen oder angesichts kritischer interkultureller Herausforderungen erlauben. ¹²Durch eine Prüfung auf dieser Stufe werden die empfohlenen Fremdsprachenkompetenzen für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte oder berufliche Tätigkeiten in der Fremdsprache nachgewiesen.
- ¹³Stufe III mit spezifisch fachsprachlicher Ausrichtung: (ergänzend zu den Kenntnissen der Stufe III mit allgemein wissenschaftssprachlicher Ausrichtung) eine in jeder Hinsicht angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Kontexten, die den spezialisierten Anforderungen bestimmter Studiengänge bzw. Berufszweige entspricht und einen mühelosen Umgang mit dem jeweiligen Wissenschaftsdiskurs (und seinen kulturellen Besonderheiten) ermöglicht.

¹⁴Eine detailliertere Darstellung der mit den Kompetenzstufen korrespondierenden Ausbildungsprofile weist Anlage II aus.

§ 3 Umfang der Fremdsprachenausbildung

(1) ¹Die Ausbildungsabschnitte, die zum Abschluss der Kompetenzstufen UNlcert[®] Basis, I, II und III führen, umfassen nach Maßgabe der Anlage I die in der Regel an der ZESS angebotenen Module, die der jeweiligen Kompetenzstufe entsprechen. ²Die Module können in folgender Weise organisiert sein:

a) als semesterbegleitende Kurse oder Intensivkurse in der vorlesungsfreien Zeit (in der Regel im Umfang von 60 Unterrichtseinheiten oder 4 SWS beziehungsweise 6 C),

b) auf den Kompetenzstufen UNlcert[®] Basis, I und II als *Blended Learning*-Kurse im Umfang von 6 C oder

c) in Ausnahmefällen als gesteuerte und supervisierte Selbstlernkurse im Umfang von 6 C.

(2) ¹Die Kompetenzstufen UNlcert[®] Basis, I, II und III entsprechen Ausbildungsabschnitten von jeweils mindestens 8 SWS bzw. in der Regel mindestens 12 C (entspricht mindestens 120 Unterrichtseinheiten oder in der Regel mindestens 360 Stunden Arbeitsaufwand). ²Das Nähere zum Umfang der Ausbildung für die einzelnen Sprachen und Kompetenzstufen regelt Anlage I.

(3) ¹Die Kompetenzstufe Basis bildet den ersten Ausbildungsteil der Kompetenzstufe I. ²Sie wird nur für solche Sprachen angeboten, die vom Deutschen strukturell weiter entfernt sind und deren Erwerb deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®]; Anrechnung von Leistungen

(1) Die Voraussetzungen für den Erwerb eines entsprechenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] erfüllt, wer in den Kompetenzstufen UNlcert[®] Basis, I und II alle nach Maßgabe der Anlage I erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat (kumulative Zertifikatsprüfung).

(2) ¹Der Erwerb eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] der Kompetenzstufe III erfordert den erfolgreichen Abschluss einer Zertifikatsprüfung nach Maßgabe der §§ 5 bis 7. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der nach Maßgabe der Anlage I erforderlichen Module.

(3) ¹Die Anrechnung von Leistungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. ²Die Vergabe eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] der Kompetenzstufen Basis, I und II ist ausgeschlossen, soweit nicht wenigstens das letzte erforderliche Modul der entsprechenden Kompetenzstufe an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurde. ³Die Vergabe eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert[®] der Kompetenzstufe III ist ausgeschlossen, soweit nicht wenigstens 50 v.H. der erforderlichen Module an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurde.

(4) Ein Einstufungstest nach Maßgabe der ZESS-PO berechtigt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert[®] einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe.

§ 5 Zertifikatsprüfung: Zugang, An- und Abmeldung, Prüfungsorganisation

(1) ¹An- und Abmeldung zur Zertifikatsprüfung der Kompetenzstufe III erfolgen in der durch die Prüfungskommission festgelegten und in geeigneter Weise bekannt gemachten Form und Frist. ²Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) die Immatrikulation an der Universität,
- b) der Nachweis der nach § 4 Absätzen 2 und 3 erforderlichen Leistungen,
- c) eine Erklärung, dass die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(2) Bei Anmeldung zur Zertifikatsprüfung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1,
- b) eine Erklärung über vorherige erfolglose Prüfungsversuche,
- c) gegebenenfalls Anträge auf Anrechnung von Leistungen, soweit nicht alle nach Maßgabe der Anlage I erforderlichen Leistungen an der Universität erbracht wurden.

(3) ¹Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt wurden. ²Die Versagung ist der oder dem Studierenden in Textform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt die Termine und Orte für die Prüfungsteile der Zertifikatsprüfung fest und macht diese in angemessener Weise bekannt. ²Eine gesonderte Ladung zur Prüfung ergeht nicht.

(5) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

§ 6 Zertifikatsprüfung: Form und Umfang der Prüfungsteile; Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen im Bereich der vier Sprachfertigkeiten zusammen:

- a) Aufgaben zum Hörverstehen,
- b) Aufgaben zum Leseverstehen,
- c) Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck (Dauer: 90 Minuten),
- d) Aufgabe zum mündlichen Ausdruck (Dauer: ca. 30 Minuten pro Prüfling).

²Die Dauer der Prüfungsteile zu Satz 1 Buchstaben a) und b) beträgt zusammen insgesamt 90 Minuten. ³Die Prüfungsteile nach Satz 1 Buchstaben a) bis c) finden als Einzelprüfungen unter Aufsicht statt; der Prüfungsteil nach Satz 1 Buchstabe d) kann als Einzel- oder

Kleingruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) ¹Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung eines Problems, eines Projektes oder einer wissenschaftlichen Aufgabe, wobei die verschiedenen Prüfungsteile inhaltlich miteinander verknüpft sind. ²Zur Vertiefung des Themas kann im Anschluss an die die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) eine Vertiefungsphase von ca. 90 Minuten Dauer stattfinden, in der das Problem, das Projekt beziehungsweise die wissenschaftliche Aufgabe einzeln, in Paaren oder in Kleingruppen bearbeitet wird; die Vertiefungsphase dient der Vorbereitung auf die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c) und d).

(3) Alle Prüfungsaufgaben sind in der betreffenden Fremdsprache zu stellen und zu bearbeiten.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden von der Prüfungskommission auf Vorschlag der oder der jeweiligen Koordinatorin oder des jeweiligen Koordinators, die oder der die Leitlinien nach Anlage III zu beachten hat, festgelegt.

(6) ¹Jeder Prüfungsteil wird einzeln von jeweils zwei Prüfenden bewertet. ²Im Falle einer Aufgabe zum mündlichen Ausdruck kann dieser Prüfungsteil auf Beschluss der Prüfungskommission abweichend von Satz 1 durch eine Prüferin oder einen Prüfer im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden.

(7) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit wenigstens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(8) Die Zertifikatsnote errechnet sich:

a) zu jeweils 20 v.H. aus den Bewertungen der vier Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 (insgesamt 80 v.H.) und

b) zu 20 v.H. aus dem nach Anrechnungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der im Rahmen der Kompetenzstufe absolvierten benoteten Module.

§ 7 Wiederholbarkeit der Zertifikatsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Zertifikatsprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet dabei nicht statt.

(2) ¹Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Zertifikatsprüfung kann einmal zum Zweck der Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von Prüfungsteilen der bereits bestandenen Prüfung findet dabei nicht statt. ³Die Wiederholung zur Notenverbesserung kann nicht zu einer Verschlechterung der Zertifikatsnote führen.

§ 8 Zertifikat

- (1) ¹Studierende, welche die Voraussetzungen der kumulativen Zertifikatsprüfung nach § 4 Abs. 1 erfüllen, erhalten auf Antrag das der abgeschlossenen Kompetenzstufe entsprechende Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNIcert[®] nach Maßgabe der Anlage IV. ²Die Zertifikatsnote errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der im Rahmen der jeweiligen Kompetenzstufe zu absolvierenden benoteten Module, im Falle der Stufe I jedoch nur solcher Module, die nicht auch Bestandteil der Kompetenzstufe Basis sind. ³Das Nähere zur Antragstellung nach Satz 1, insbesondere besondere Formanforderungen und Fristen, regelt die Prüfungskommission; die Beschlüsse sind in angemessener Weise bekannt zu machen.
- (2) Studierende, welche die Zertifikatsprüfung der Kompetenzstufe III erfolgreich absolviert haben, erhalten das entsprechende Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNIcert[®] nach Maßgabe der Anlage IV von Amts wegen.
- (3) Alle Zertifikate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.
- (4) Voraussetzung für die Aushändigung des Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNIcert[®] ist die Zahlung der Gebühr nach § 1 Absatz 5.

§ 9 Festlegung besonderer Zuständigkeiten

¹Anstelle des Senats beschließt der Beirat der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) Änderungen der vorliegenden Ordnung und legt sie über die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS), die dazu Stellung nimmt, dem Präsidium zur Genehmigung vor. ²Sofern die zKLS eine Änderung nicht befürwortet, entscheidet abweichend von Satz 1 anstelle des Beirats abschließend der Senat; das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I

**Übersicht über die zum Erwerb eines Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert®
führenden Fremdsprachenausbildung**

Die Universität vergibt Hochschul-Fremdsprachenzertifikate UNlcert® in den nachfolgenden Sprachen und den hierzu jeweils genannten Kompetenzstufen nach erfolgreichem Abschluss der jeweils bezeichneten Module sowie (nur Stufe III) nach Abschluss der Zertifikatsprüfung.

1. Arabisch

UNlcert Basis			UNlcert I		
12 SWS			12 + 8 SWS		
Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C
SK.F S.AR- A1-1	Arabisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6	SK.F S.AR- A1-1	Arabisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6
SK.F S.AR- A1-2	Arabisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6	SK.F S.AR- A1-2	Arabisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6
SK.F S.AR- A2	Arabisch Grundstufe III - A2	4 / 6	SK.F S.AR- A2	Arabisch Grundstufe III - A2	4 / 6
			SK.F S.AR- B1-1	Arabisch Grundstufe IV - B1.1	4 / 6
			SK.F S.AR- B1-2	Arabisch Grundstufe V - B1.2	4 / 6

2. Chinesisch

UNcert Basis			UNcert I		
16 SWS			16+8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.Z H-A1-1	Chinesisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6	SK.FS.Z H-A1-1	Chinesisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6
SK.FS.Z H-A1-2	Chinesisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6	SK.FS.Z H-A1-2	Chinesisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6
SK.FS.Z H-A2-1	Chinesisch Grundstufe III – A2.1	4 / 6	SK.FS.Z H-A2-1	Chinesisch Grundstufe III – A2.1	4 / 6
SK.FS.Z H-A2-2	Chinesisch Grundstufe IV – A2.2	4 / 6	SK.FS.Z H-A2-2	Chinesisch Grundstufe IV – A2.2	4 / 6
			SK.FS.Z H-B1-1	Chinesisch Grundstufe V - B1.1	4 / 6
			SK.FS.Z H-B1-2	Chinesisch Grundstufe VI – B1.2	4 / 6

3. Englisch

UNcert II		
8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.EN- B2-1	Englisch Mittelstufe I - B2.1	4 / 6
SK.FS.EN- B2-2	Englisch Mittelstufe II - B2.2	4 / 6
SK.FS.EN- FA-B2-2	Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2)	

UNicert III – Allgemeine Wissenschaftssprache											
Alternative 1 (8 SWS)			Alternative 2 (8 SWS)			Alternative 3 (8 SWS)			Alternative 4 Vier der folgenden fünf Module müssen absolviert werden (8 SWS)		
Modul- nr.	Modultitel	SW S / C	Modul- nr.	Modultitel	SWS / C	Modul- nr.	Modultitel	SW S / C	Modul- nr.	Modultitel	SW S / C
SK.FS. EN- C1-1	Englisch Oberstufe I - C1.1	4 / 6	SK.FS. EN-C1- 1	Englisch Oberstufe I - C1.1	4 / 6	SK.FS. EN-C1- 1	Englisch Oberstufe I - C1.1	4 / 6	SK.FS.E N-PW- C1-1	Applied Writing Skills – C1.1	2 / 3
SK.FS. EN- C1-2	Englisch Oberstufe II - C1.2 Zertifikatskurs	4 / 6	SK.FS. EN- PW- C1-1 SK.FS. EN- AW- C1-1	Applied Writing Skills – C1.1 oder Academic Writing – C1.1	2 / 3	SK.FS. EN-IC- -C1-1	Intercultural Communication – C1.1	2 / 3	SK.FS.E N-AW- C1-1	Academic Writing – C1.1	2 / 3
			SK.FS. EN- PS-C1- 1	Effective Oral Communication – C1.1 oder Presentations & Public Speaking – C1.1	2 / 3	SK.FS. EN- PW- C1-1	Applied Writing Skills – C1.1 oder Academic Writing – C1.1 oder Effective Oral Communication – C1.1 oder Presentations & Public Speaking – C1.1	2 / 3	SK.FS.E N-PS- C1-1	Effective Oral Communication – C1.1	2 / 3
			SK.FS. EN- AS-C1- 1			SK.FS. EN- AW- C1-1			SK.FS.E N-AS- C1-1	Presentations & Public Speaking – C1.1	2 / 3
						SK.FS. EN- PS-C1- 1			SK.FS. EN- AS-C1- 1	SK.FS.E N-IC-- C1-1	Intercultural Communication – C1.1

UNicert III – Wirtschaftswissenschaften			UNicert III – Naturwissenschaften		
8 SWS			8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.EN- FW-C1-1	Business English I - C1.1	4 / 6	SK.FS.EN- FN-C1-1	Scientific English I - C1.1 Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler I	4 / 6
SK.FS.EN- FW-C1-2	Business English II - C1.2	4 / 6	SK.FS.EN- FN-C1-2	Scientific English II - C1.2 Fachsprache - Englisch für Naturwissenschaftler II	4 / 6

6. Italienisch

UNicert I			UNicert II			UNicert III – Allgemeine Wissenschaftssprache		
12 SWS			8 SWS			8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.I T-A1	Italienisch Grundstufe I - A1	4 / 6	SK.FS.I T-B2-1	Italienisch Mittelstufe I - B2.1	4 / 6	SK.FS.I T-C1-A	Italienisch Oberstufe A C1.A Zertifikatskurs	4 / 6
SK.FS.I T-A2	Italienisch Grundstufe II - A2	4 / 6	SK.FS.I T-B2-2	Italienisch Mittelstufe II - B2.2	4 / 6	SK.FS.I T-C1-B	Italienisch Oberstufe B C1.B Zertifikatskurs	4 / 6
SK.FS.I T-B1	Italienisch Grundstufe III - B1	4 / 6						

7. Japanisch

UNicert Basis			UNicert I		
12 SWS			12 + 8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.JA-A1-1	Japanisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6	SK.FS.JA-A1-1	Japanisch Grundstufe I - A1.1	4 / 6
SK.FS.JA-A1-2	Japanisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6	SK.FS.JA-A1-2	Japanisch Grundstufe II - A1.2	4 / 6
SK.FS.JA-A2	Japanisch Grundstufe III – A2	4 / 6	SK.FS.JA-A2	Japanisch Grundstufe III – A2	4 / 6
			SK.FS.JA-B1-1	Japanisch Grundstufe IV - B1.1	4 / 6
			SK.FR.JA-B1-2	Japanisch Grundstufe V - B1.2	4 / 6

8. Norwegisch

UNicert I		
12 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.NO-A1	Norwegisch - Grundstufe I – A1	4 / 6
SK.FS.NO-A2	Norwegisch - Grundstufe II – A2	4 / 6
SK.FS.NO-B1	Norwegisch - Grundstufe III – B1	4 / 6

9. Portugiesisch

UNicert I			UNicert II		
12 SWS			8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.PT-A1	Portugiesisch Grund-stufe I - A1	4 / 6	SK.FS.PT-B2-1	Portugiesisch Mittelstufe I – B2.1	4 / 6
SK.FS.PT-A2	Portugiesisch Grund-stufe II - A2	4 / 6	SK.FS.PT-B2-2	Portugiesisch Mittelstufe II - B2.2	4 / 6
SK.FS.PT-B1	Portugiesisch Grund-stufe III - B1	4 / 6			

10. Russisch

UNicert Basis			UNicert I			UNicert II			UNicert III – Allgemeine Wissenschaftssprache		
8 SWS			8 + 8 SWS			12 SWS			8 SWS		
Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C
SK.F S.RU-A1	Russisch Grundstufe I - A1	4 / 6	SK.F S.RU-A1	Russisch Grundstufe I - A1	4 / 6	SK.F S.RU-B2-1	Russisch Mittelstufe I - B2.1	4 / 6	SK.F S.RU-C1-1	Russisch Oberstufe I - C1.1 Zertifikatskurs	4 / 6
SK.F S.RU-A2	Russisch Grundstufe II - A2	4 / 6	SK.F S.RU-A2	Russisch Grundstufe II - A2	4 / 6	SK.F S.RU-B2-2	Russisch Mittelstufe II - B2.2	4 / 6	SK.F S.RU-C1-2	Russisch Oberstufe II - C1.2 Zertifikatskurs	4 / 6
			SK.F S.U-B1-1	Russisch Grundstufe III - B1.1	4 / 6	SK.F S.RU-B2-3	Russisch Mittelstufe III - B2.3	4 / 6			
			SK.F S.RU-B1-2	Russisch Grundstufe IV - B1.2	4 / 6						

11. Schwedisch

UNicert I			UNicert II		
12 SWS			8 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
SK.FS.SV-A1	Schwedisch – Grundstufe I – A1	4 / 6	SK.FS.SV-B2-1	Schwedisch Mittelstufe I – B2.1	4 / 6
SK.FS.SV-A2	Schwedisch – Grundstufe II – A2	4 / 6	SK.FS.SV-B2-2	Schwedisch Mittelstufe II – B2.2	4 / 6
SK.FS.SV-B1	Schwedisch – Grundstufe III – B1	4 / 6			

12. Spanisch

UNicert I			UNicert II			UNicert III – Allgemeine Wissenschaftssprache			UNicert III – Wirtschaftswissenschaften		
12 SWS			8 SWS			8 SWS			8 SWS		
Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C	Modul -nr.	Modultitel	SW S / C
SK.F S.ES- A1	Spanisch Grundstufe I – A1	4 / 6	SK.F S.ES- B2-1	Spanisch Mittelstufe I - B2.1	4 / 6	SK.F S.ES- C1-A	Spanisch Oberstufe A C1.A Zertifikatskurs	4 / 6	SK.F S.ES- FW- C1-1	Spanisch Oberstufe I für Wirtschaftswisse nschaftler - C1.1 Zertifikatskurs	4 / 6
SK.F S.ES- A2	Spanisch Grundstufe II – A2	4 / 6	SK.F S.ES- B2-2	Spanisch Mittelstufe II - B2.2	4 / 6	SK.F S.ES- C1-B	Spanisch Oberstufe B C1.B Zertifikatskurs	4 / 6	SK.F S.ES- FW- C1-2	Spanisch Oberstufe II für Wirtschaftswisse nschaftler - C1.2 Zertifikatskurs	4 / 6
SK.F S.ES- B1	Spanisch Grundstufe III – B1	4 / 6									

13. Tschechisch

UNicert Basis			UNicert I		
9 SWS			9 + 9 SWS		
Modul-nr.	Modultitel	SWS / C	Modul-nr.	Modultitel	SWS / C
B.Slav.41	Sprachpraxismodul Tschechisch I	9 / 9	B.Slav.41	Sprachpraxismodul Tschechisch I	9 / 9
			B.Slav.42	Sprachpraxismodul Tschechisch II	9 / 9

Die UNicert®-Ausbildung (einschließlich der Prüfungen) in Tschechisch wird vom Seminar für Slavische Philologie der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

	GRUNDSTUFE¹	MITTELSTUFE	OBERSTUFE
angebotene Module	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstufe I ▪ Grundstufe II ▪ Grundstufe III ▪ (Grundstufe IV) ▪ (Grundstufe V) ▪ (Grundstufe VI) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelstufe I ▪ Mittelstufe II ▪ (Mittelstufe III) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberstufe I ▪ Oberstufe II
Abschluss	UNIcert [®] -Stufe I	UNIcert [®] -Stufe II	UNIcert [®] -Stufe III
GER-Niveaustufe	B 1 („Threshold“)	B 2 („Vantage“)	C 1 („Effective Operational Proficiency“)
allgemeine Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewältigung von allgemeinen Situationen des Alltags; ▪ Umgang mit einfachen Herausforderungen des Hochschul- bzw. Berufsumfeldes; ▪ Austausch über deklaratives Wissen mit grundlegenden sprachlichen Mitteln; ▪ Befähigung zur Orientierung im fremdsprachlich geprägten Alltag des Ziellandes, jedoch noch keine für Studium und Arbeit ausreichende Mobilität. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sicherer Umgang mit typischen wissenschaftlichen Situationen der Hochschule und des Berufslebens; ▪ Handlungsfähigkeit in verschiedenen Kontexten (einschließlich solcher, die grundlegendes interkulturelles Wissen erfordern); ▪ Mindestmaß an hinreichenden Mobilitätsvoraussetzungen für kürzere akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Kurzstudium, Praktikum o.ä.). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ komplexe und differenzierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen; ▪ müheloses eigenständiges Handeln auch in außergewöhnlichen Situationen oder angesichts kritischer interkultureller Herausforderungen; ▪ empfohlene Mobilitätsvoraussetzungen für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Studium, Berufstätigkeit o.ä.).
bei fachsprachlicher Ausrichtung außerdem			<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in fachspezifischen Kontexten, die den spezialisierten Anforderungen bestimmter Studiengänge bzw. Berufszweige entspricht; ▪ müheloser Umgang mit dem jeweiligen Wissenschaftsdiskurs (und seinen kulturellen Besonderheiten).
Lernziele im Bereich der rezeptiven Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstehen von Hinweisen bzw. Anweisungen im Studien- oder Berufsalltag; ▪ Verstehen der Kerninhalte von einfachen standardsprachlichen Gesprächen, Vorträgen oder Texten über ein bekanntes Thema; ▪ Verarbeitung von zentralen Informationen eines alltäglichen Hör- oder Lesetextes; ▪ Erkennen der zentralen Funktion bzw. Intention eines gesprochenen oder geschriebenen Textes (Frage, Zweifel, Zustimmung etc.). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstehen der Kernaussagen von anspruchsvolleren Vorlesungen, Diskussionen, wissenschaftlichen Texten, Projektdarstellungen o.ä., auch wenn das Thema nicht ganz vertraut ist; ▪ Verstehen der Inhalte von Informationsveranstaltungen oder -mitteilungen im eigenen Arbeitsbereich; ▪ Erkennen der Argumentationswege und Standpunkte wissenschaftlicher Autoren; ▪ Verständnis für die Konventionen verschiedener Textsorten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstehen von Argumentationsstrukturen und Details komplexer authentischer wissenschaftlicher Aussagen und Darstellungen; ▪ schnelles Erfassen wichtiger Informationen auch bei kursorischem Zuhören oder Lesen; ▪ Erkennen von Lücken und Widersprüchen in mündlichen oder schriftlichen Darstellungen; ▪ Erfassen von sprachlichen Nuancen, Anspielungen, impliziten Mitteilungen und verschiedenen Registern.

¹ Da es sich bei der Stufe UNIcert Basis um den ersten Teil der UNIcert I-Stufe handelt, werden die Ausbildungsprofile der Stufe UNIcert[®] Basis hier nicht separat aufgelistet.

	GRUNDSTUFE¹	MITTELSTUFE	OBERSTUFE
bei fachsprachlicher Ausrichtung außerdem			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassen des logischen Aufbaus fachspezifischer Text- oder Diskursarten; ▪ Erkennen von fachtypischen Strategien (des Verhandeln, Überzeugens, Präsentierens, Beratens etc.); ▪ Verständnis für unterschiedliche wissenschaftliche Diskursebenen; ▪ müheloses Erfassen allgemein- und fachwissenschaftlicher Terminologie.
Lernziele im Bereich der produktiven Fertigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdruck von Stimmungen, Erfahrungen, Studien- oder Berufsplänen etc. in Alltagsgesprächen oder informellen schriftlichen Äußerungen (Emails, Notizen o.ä.); ▪ Fähigkeit, soziale oder professionelle Kontakte zu knüpfen und wesentliche Informationen zum Hochschul- oder Arbeitsumfeld in Wort und Schrift zu vermitteln bzw. zu erfragen; ▪ Formulieren von standardisierten mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen oder Anfragen (z.B. am Telefon, per Brief etc.); ▪ Anwendung vorgegebener Muster bei einfachen Präsentationen, Diskussionen, schriftlichen Darstellungen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, sich aktiv in Diskussionen, Beratungsgespräche, Seminare, Dienstbesprechungen o.ä. einzubringen, ggf. auch durch einen kurzen schriftlichen Beitrag; ▪ informelle Darlegung, Abwägung und Rechtfertigung eigener Standpunkte in Relation zu denen anderer und unter Anwendung verschiedener Textarten; ▪ Fähigkeit, Bewerbungsschreiben zu verfassen und sich in einem Bewerbungsgespräch zu behaupten; ▪ Abfassen eines kürzeren Vortrags oder einer kürzeren Arbeit, Zusammenfassung o.ä. zu einem vertrauten Thema. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit, im Studium oder Beruf zu komplexen wissenschaftlichen Themen eigenständig differenzierte Redebeiträge zu leisten und diese schriftlich zu fixieren; ▪ Fähigkeit, auch schwierige Texte prägnant zusammenzufassen, zu analysieren und zu kommentieren und dabei Belege sinnvoll einzubinden und ggf. grafisches Material zu versprachlichen; ▪ sichere Anwendung von Konventionen des akademischen Diskurses, verschiedenen wissenschaftlichen Textarten sowie von Strategien des Argumentierens; ▪ Beherrschen von Techniken der Meinungsäußerung, Gesprächsführung und Moderation.
bei fachsprachlicher Ausrichtung außerdem			<ul style="list-style-type: none"> ▪ stilsicheres Verfassen von fachtypischen Texten (wie Geschäftsberichten, Verhandlungsprotokollen, Laborbüchern, Untersuchungsberichten etc.); ▪ sicherer Umgang mit der fachspezifischen Terminologie in Wort und Schrift; ▪ produktive Teilnahme an wissenschaftlichen oder beruflichen Projekten; ▪ Fähigkeit, Ziele und Konzepte einer fachwissenschaftlichen Tätigkeit klar zu definieren und zu vertreten.

	GRUNDSTUFE¹	MITTELSTUFE	OBERSTUFE
Interkulturelle Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung der grundlegenden Fakten über die Länder der Zielsprache (Größe, Geographie, Städte, Regionen, etc.); ▪ Kenntnisse von landestypischen Bräuchen, Gepflogenheiten, Höflichkeitsritualen, Festen u. ä.; ▪ elementare Kenntnisse des Bildungswesens und der Arbeitswelt; ▪ ggf. Verständnis für die Differenzen zwischen verschiedenen Ländern oder Regionen der Zielsprache; ▪ Bewusstsein für die eigenkulturell geprägte Wahrnehmung von Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen Deutschland und den Ländern der Zielsprache. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzung mit den sozialen, ökonomischen und politischen Gegebenheiten der Zielsprachenländer; ▪ Arbeit mit authentischen Materialien aus den fremdsprachlichen Medien; ▪ differenzierte Betrachtung der Strukturen des Hochschulwesens und des Arbeitsmarktes in den Ländern der Zielsprache; ▪ Kenntnis bestimmter Regeln der sozialen Interaktion bzw. der erfolgreichen Kontaktaufnahme; ▪ Fähigkeit, die eigene und die fremde Kultur miteinander in Beziehung zu setzen und dabei Strategien für den Umgang mit dem kulturell Anderen zu entwickeln und anzuwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reflexion historischer und kultureller Entwicklungen in den Zielsprachenländern als Basis eines Verstehens der aktuellen Bedingungen; ▪ Kenntnis impliziter und expliziter Regeln des universitären und beruflichen Alltags; ▪ Bewusstsein für und Analyse von unterschiedlichen Wissenschaftskulturen; ▪ Bewusstsein für differenzierten Vergleich der Kulturen und damit für Überwindung von Stereotypen und Vorurteilen; ▪ Wissen über sicheren Umgang mit <i>critical incidents</i> bzw. interkulturelle Missverständnisse und Konflikte und damit über Fähigkeit, als kultureller Mittler zu agieren.
bei fachsprachlicher Ausrichtung außerdem			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewusstsein für unterschiedliche Verhaltensnormen, ethische Maßstäbe o.ä. in berufstypischen Situationen; ▪ Verständnis für interkulturelle Unterschiede in wissenschaftlichen oder beruflichen Kommunikationsstrategien (wie z.B. der Bedeutung von <i>face-keeping</i>-Maßnahmen in Diskussionen oder Verhandlungen) ▪ Anwendung kulturspezifischer wissenschaftlicher Diskurstechniken.
Thematische Schwerpunkte ➤ bei allgemeinwissenschaftlichsprachlicher Ausrichtung z.B.:	Einfach strukturierte Themen aus wesentlichen Lebens- und Wissenschaftsbereichen, die sich dazu eignen, deklaratives Wissen zu erwerben, mit Hilfe dessen in der Fremdsprache Austausch über grundlegende Fakten ermöglicht wird – wie z.B.:	Anwendungsbezogene Themen und Problemstellungen, die sich dazu eignen, Handlungswissen zu erwerben, das in der Fremdsprache auch auf andere Kontexte übertragen und an spezifische Situationen angepasst werden kann – wie z.B.:	Komplexe Themenbereiche und Fragestellungen, die sich zur kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung in der Fremdsprache eignen und damit zu differenzierter Reflexion bzw. Diskussion oder theoretischer Abstraktion befähigen – wie z.B.:
Alltagsleben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegendes Wissen (wie Zahlen, Uhrzeiten, Wochentage, Monate, Farben etc.); ▪ typische Situationen des täglichen Lebens; ▪ Freizeitaktivitäten, Hobbys; ▪ Urlaub und Reisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ typische Situationen des Hochschul- oder Berufsalltags; ▪ Jobsuche (Bewerbung, Lebenslauf etc.); ▪ Sport, Spiele, Feste. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schwierige Lebenssituationen; ▪ komplexe Herausforderungen des Berufslebens; ▪ Probleme der Freizeit- bzw. Konsumgesellschaft.
Bildung und Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stufen des menschlichen Lebensweges (Aufwachsen, Altersstufen etc.); ▪ Struktur des Bildungswesens (Schule, Universität). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Erziehungspraktiken; ▪ Merkmale des Erinnerns; ▪ Formen und Funktionen von Bildungsreformen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formen des menschlichen Lernens; ▪ Prozesse des Erst- und Zweitspracherwerbs; ▪ kognitive Prozesse.
Mensch und Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ menschliche Beziehungen (Familienverhältnisse, Freundschaft etc.); ▪ Formen des Zusammenlebens bzw. der sozialen Interaktion. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Gesellschaftsformen; ▪ unterschiedliche Lebenswelten (Stadt, Land o.ä.); ▪ Medienlandschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ politische Ideologien; ▪ soziale Spannungsfelder (innere Konflikte, Kriege o.ä.); ▪ Status und Habitus; ▪ Sozialgeographie.

	GRUNDSTUFE¹	MITTELSTUFE	OBERSTUFE
Arbeit und Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufswelt allgemein (Arbeitsverhältnisse; Betriebsstrukturen); ▪ verschiedene Berufe; ▪ typische Wirtschaftsbereiche (Bank, Einzelhandel etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Arbeits- und Produktionsformen; ▪ Rolle von Gewerkschaften; ▪ Arbeitslosigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Wirtschaftssysteme; ▪ Prozesse des Arbeitsmarktes.
Recht und Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Wertvorstellungen; ▪ Merkmale von Rechtsstaatlichkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturen verschiedener Rechtssysteme; ▪ Kriminalität und Verbrechensbekämpfung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prinzipien von Gerechtigkeit; ▪ moralische Konfliktsituationen; ▪ kulturelle Relativität von Recht.
Kultur und Geschichte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Bereiche von Kultur; ▪ historische Epochen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Konfessionen und Religionen; ▪ geschichtliche Entwicklungsprozesse. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Philosophie; ▪ Bedingungen und Konsequenzen kultureller Differenz.
Kunst und Literatur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ typische Orte von Kunst (Museum, Theater, Kino etc.); ▪ Hören (von Musik) und Lesen (von Büchern) als typische Aktivitäten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Text und Bild; ▪ historische Kunst- und Baustile; ▪ Rolle der Kunst in der modernen Gesellschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ästhetische Kriterien (Geschmack, Schönheit o.ä.); ▪ Fiktionalität und Narrativität; ▪ Funktionen von Bildlichkeit.
Körper und Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elemente des menschlichen Körpers; ▪ Ernährung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankheiten (Arzt, Krankenhaus o.ä.); ▪ Bewegung und Fitness. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ethische Fragen medizinischer Forschung; ▪ psychische Stress- oder Konfliktsituationen.
Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Lebens- und Landschaftsräume; ▪ Tier- und Pflanzenwelt; ▪ geographische Grundlagen; ▪ Wetter. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klima- und Erdentwicklung; ▪ Umweltprobleme und Umweltschutz; ▪ Artenvielfalt und Artenschutz. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstrukturen biologischer und physikalischer Prozesse (Lebententwicklung, Atombau etc.); ▪ Interdependenz natürlicher Abläufe; ▪ Ordnung und Chaos.
Fortschritt und Technik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alltagstechnologien; ▪ Verkehrsmittel und Transportwesen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mechanische und elektrische Prozesse; ▪ Informationstechnologie; ▪ Erfindungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Chancen und Grenzen des Fortschritts; ▪ Verhältnis von Mensch und Technik.
➤ bei fachsprachlicher Ausrichtung			Fach- bzw. berufsspezifische Themen, anhand derer komplexe Fragestellungen der jeweiligen Disziplin erarbeitet und kritisch reflektiert werden können – wie z.B.:
im Bereich Wirtschaft			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmensformen; ▪ Management und Führung; ▪ Zahlungsverkehr / Finanzwesen; ▪ Marketing; ▪ Einkauf und Vertrieb; ▪ Import und Export; ▪ Börse; Fusionen; ▪ Privatisierung / Nationalisierung; ▪ Gewerkschaft ▪ Inflation, Rezession ▪ soz. Absicherung, Arbeitslosigkeit ▪ „Außenhandelsbilanz ▪ Europäische Union / Internationalisierung und Globalisierung
im Bereich Naturwissenschaften			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laborarbeit; ▪ Naturkreisläufe; ▪ Pflanzen- und Zoophysilogie; ▪ organische und anorganische Prozesse; ▪ Biochemie.

	GRUNDSTUFE¹	MITTELSTUFE	OBERSTUFE
Allgemeine Lernziele im Bereich sprachlicher Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung des Grundwortschatzes; ▪ Beherrschung von wichtigen Wendungen in ihrem situativen Gebrauch; ▪ sicheres Anwenden des gesamten Lautinventars; ▪ Vermittlung einer korrekten, unmissverständlichen Aussprache; ▪ grundlegende orthographische Regeln (ggf. einschließlich der Akzentsetzung); ▪ Einführung besonderer Schriftzeichen bzw. ggf. des gesamten Schriftzeicheninventars; ▪ Kenntnisse der grundlegenden Regeln des morpho-syntaktischen Systems (wie z.B. wesentliche Flexionsregeln, Interrogation und Negation, einfache Vergangenheits- und Zukunftsformen etc.); ▪ erste Kontakte mit verschiedenen Stilebenen und Registern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung eines Aufbauwortschatzes, insbesondere im wissenschaftlichen und beruflichen Bereich; ▪ sicherer Umgang mit einem umfangreichen Arsenal an Wendungen für alle wichtigen Situationen des Universitäts- und Berufslebens; ▪ Einführung von Idiomen und Phraseologismen; ▪ Einführung von dialektalen Unterschieden in den verschiedenen Regionen der Zielsprache; ▪ Vermittlung einer korrekten Intonation; ▪ ggf. Vervollständigung des Schriftzeicheninventars; ▪ Kenntnisse aller wesentlicher Regeln des morpho-syntaktischen Systems (wie z.B. spezielle Flexionsregeln, Konditionalaussagen, komplexe Zeitformen etc.); ▪ Beherrschung der Erzähl- und Berichtstempora; ▪ Betrachtung von sprachlichen Interferenzen; ▪ Vertrautheit mit verschiedenen Sprachebenen, Stilen und Registern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung und Festigung eines soliden, umfangreichen Wissenschaftswortschatzes; ▪ sicherer Umgang mit Wendungen des wissenschaftlichen Diskurses wie z.B. mit Mitteln zur Herstellung von Textkohärenz; ▪ Verständnis von Mitteln der Graduierung und Abtönung sowie Fähigkeit zum korrekten Einsatz von Partikeln; ▪ Bewusstsein für Soziolekte; ▪ sprachlich-rhetorische Techniken des Vortragens; ▪ textlinguistische Grundlagen der wissenschaftlichen Textproduktion; ▪ dezidiertes Verständnis für die Syntax gesprochener Sprache; ▪ Kenntnisse spezieller morpho-syntaktischer Regeln und Ausnahmen (auch regionaler Art); ▪ Einsicht in das jeweilige kulturelle Verständnis von gutem (Wissenschafts-) Stil und sichere Anwendung derartiger Stilvorgaben.
bei fachsprachlicher Ausrichtung außerdem			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau des fachspezifischen Wortschatzes der jeweiligen Disziplin; ▪ sprachliche Strategien für besondere wissenschafts- oder berufstypische Situationen; ▪ Auseinandersetzung mit bereichstypischen Stilkonventionen; ▪ fachspezifische Konventionen der wissenschaftlichen Darstellung (Style-Sheets o.ä.).

Anlage III

Leitfaden zur Gestaltung von Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfung folgt einem handlungsorientierten Konzept und beinhaltet die Bearbeitung eines Problems, eines Projektes oder einer wissenschaftlichen Aufgabe. Zur Vertiefung des Themas und zur Vermeidung einer Benachteiligung der Kandidatinnen oder Kandidaten in den produktiven Prüfungsteilen (d.h. schriftlicher und mündlicher Ausdruck) aufgrund von Defiziten im rezeptiven Prüfungsteil wird im Anschluss an die Aufgaben zur Überprüfung des Hör- und Leseverstehens eine Vertiefungsphase von ca. 90 Minuten vorgesehen. In dieser Vertiefungsphase bearbeiten die Kandidatinnen oder Kandidaten die Aufgabe einzeln, in Paaren oder in Kleingruppen.

(2) Jeder Prüfungsteil besteht zu mindestens 60 v.H. aus offenen und mindestens weiteren 30 v.H. aus offenen oder halb-offenen Aufgabenformen, fokussiert auf die Überprüfung akademischer Handlungskompetenz im Bereich aller vier Sprachfertigkeiten, und enthält fast ausschließlich Aufgaben mit hochschul- oder berufsrelevanter (allgemein- bzw. fach-)wissenschaftlicher oder interkultureller Ausrichtung.

(3) Ausgangspunkt für den Prüfungsteil Hörverstehen sind ein oder zwei komplexe, studien- bzw. berufsorientierte Hörtexte (z.B. Vorlesung, fachliches Interview, Nachrichtensendung, Diskussion, Beratungsgespräch, Verhandlungssituation) von insgesamt ca. 8 Minuten Länge, die in das im Rahmen der Prüfung zu bearbeitende Thema einführen.

(4) Ausgangspunkt für den Prüfungsteil Leseverstehen sind ein oder zwei authentische, wissenschaftlich orientierte Lesetexte im Umfang von insgesamt max. 800 Wörtern, die das in der Prüfung zu bearbeitende Thema weiter vertiefen. Im Rahmen dieses Prüfungsteils wird mithilfe verschiedener Aufgabentypen die Kompetenz der Kandidatinnen oder Kandidaten im Hinblick auf Global- und Detailverständnis getestet. Des Weiteren wird dabei überprüft, inwieweit sie in der Lage sind, die expliziten und impliziten Inhalte der Lesetexte zu erfassen und zu beurteilen und Verständnisfragen zu deren Inhalt, Argumentation, Sprachstrukturen und Begrifflichkeit korrekt zu beantworten.

(5) Im Prüfungsteil zum schriftlichen Ausdruck sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten einen argumentativen Text (ggf. in Form einer bestimmten, vorgegebenen Textsorte) und / oder einen analytischen oder deskriptiven Text abfassen, der bzw. die das in der Prüfung zu bearbeitende Problem, Projekt bzw. die wissenschaftliche Aufgabe in wissenschaftlich bzw. berufsspezifisch adäquater Form schriftlich im Umfang von insgesamt max. 800 Wörtern erläutert / erläutern, wobei der bzw. die abzufassenden Texte ggf. die Auswertung oder Kommentierung von statistischem Material (Tabellen, Graphiken o.ä.), die Darstellung eines thematisch vorgegebenen Sachverhalts oder die Erklärung wichtiger Fachtermini einer bestimmten Disziplin umfassen können.

(6) Im Prüfungsteil zum mündlichen Ausdruck sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten beweisen, dass sie in der Lage sind, ein fach- bzw. berufsspezifisches Thema adäquat zu präsentieren (monologisches Sprechen) und im anschließenden Gespräch miteinander bzw. mit den Prüfenden ziel- und fachsprachengerecht mündlich zu interagieren. Dieser Prüfungsteil kann als Einzel-, Paar- oder Kleingruppenprüfung konzipiert werden. Hierbei sollen diese das der Prüfung zugrunde liegende wissenschaftliche bzw. berufsspezifische Thema mündlich erläutern und ihr im schriftlichen Teil dargelegtes Konzept, Forschungsansatz, Bericht, Projekt etc. mündlich in Form einer Einzel- oder Gruppenpräsentation bzw. -vortrag vorstellen. Im anschließenden Gespräch mit den Prüfenden sollen sie Fragen zu den Inhalten beantworten und gegen eventuelle kritische Anmerkungen verteidigen.

(7) Bei spezifisch fachsprachlicher Ausrichtung der UNlcert[®]-Stufe III werden die Inhalte aller vier Prüfungsteile dem entsprechenden Wissenschaftsbereich entnommen und sind entsprechend inhaltlich miteinander verbunden. Insbesondere enthalten die Hör- und Lesetexte einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten und die Beherrschung der Terminologie der jeweiligen Fachausrichtung bekommt eine höhere Gewichtung.

Anlage IV

Musterformat für UNlcert[®]-Zertifikate

Im Folgenden werden beispielhaft je ein Zertifikat der UNlcert[®]-Stufe I, II, III – Allgemeine Wissenschaftssprache und III – Fachsprache dargestellt. Die Niveaubeschreibungen auf der Rückseite variieren je nach Zielsprache (alle Stufen) und fachsprachlicher Ausrichtung (UNlcert[®]-Stufe III).

Beispiel 1: Zertifikat UNlcert[®] Basis

Beispiel 2: UNlcert[®]-Zertifikat Stufe I

Beispiel 3: UNlcert[®]-Zertifikat Stufe II

Beispiel 4: UNlcert[®]-Zertifikat Stufe III – Allgemeine Wissenschaftssprache

Beispiel 5: UNlcert[®]-Zertifikat Stufe III – Fachsprache Wirtschaftswissenschaften

UNlcert[®]-Zertifikat

der ZESS der Georg-August-Universität Göttingen

Hiermit wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

«Anrede» «**Vorname**» «**Name**»

geboren am / *born on* «Gebdatum» in «Gebort»

an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Georg-August-Universität Göttingen teilgenommen und diese im Sommersemester 2012 mit Erfolg abgeschlossen hat.

successfully completed the language training at Göttingen University during
«Sem_EN» on «Datum_EN»

Zertifikat UNlcert[®] Basis

«Zertifikatstyp_DE»

UNlcert[®] Basis «Zertifikatstyp_EN»

(orientiert sich an Europaratsstufe A2 /
approximately *CEFR level A2* „Waystage“)

Das Gesamtergebnis lautet / *The overall result is:* «Endnote_B_Text»
(«Endnote_B_Zahl»)

Das Gesamtergebnis setzt sich aus folgenden Kursleistungen zusammen /
The overall result consists of the following:

Kurstitel / Course title	Note / grade
«Vorleistung_1»	«Note_Vorl_1_Text» «Note_Vorl_1_Zahl»
«Vorleistung_2»	«Note_Vorl_2_Text» «Note_Vorl_2_Zahl»
«Vorleistung_3»	«Note_Vorl_3_Text» «Note_Vorl_3_Zahl»

Göttingen, den «Datum»

.....
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Bewertungsskala:

1,0 - 1,5	= sehr gut / <i>very good</i>	= eine hervorragende Leistung / <i>an outstanding performance</i>
1,6 - 2,5	= gut / <i>good</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt / <i>a well above average performance</i>
2,6 - 3,5	= befriedigend / <i>satisfactory</i>	= eine durchschnittliche Leistung / <i>an average performance</i>
3,6 - 4,0	= ausreichend / <i>pass</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt / <i>a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard.</i>

Die Fremdsprachenausbildung auf der UNlcert[®]-Stufe Basis:

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNlcert[®]-Stufe Basis (Vorstufe zu UNlcert[®]-Stufe I) im Umfang von ca. 170 Unterrichtsstunden (ca. 540 Stunden Arbeitsaufwand). Der/Die Inhaber/-in dieses Zertifikates hat – in Abhängigkeit von der Note – erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen erreicht.

Er/Sie versteht beim Hören bzw. Lesen Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke zu allgemeinen oder studienbezogenen Themen. Er / Sie kann mit einfachen sprachlichen Mitteln Auskünfte bzw. Informationen zu einigen ausgewählten Themen von unmittelbarem Belang (z.B. Herkunft, Ausbildung, Studium, Familie, näheres Umfeld) erteilen. Er/sie hat innerhalb dieses Spektrums erstes soziokulturelles Wissen und grundlegende interkulturelle Fertigkeiten erworben.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNlcert[®]-Basis (Vorstufe zum vierstufigen UNlcert[®]-System von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert[®]-Basis orientiert sich an der Niveaustufe „A2 – Waystage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

* * * * *

The foreign language training at UNlcert[®] level “Basis”:

This certificate attests to the successful completion of a university foreign language training programme at the level UNlcert[®] Basis (preliminary to UNlcert[®] Level I) comprising approx. 170 teaching units (approx. 540 hours' workload). The holder of this certificate has – depending on the grade awarded – acquired the initial basic skills necessary for direct exchange of information in routine situations.

He/She understands spoken and written sentences and frequently-used expressions relating to general or study-related subjects. He/She is able to give information on selected topics of direct relevance to himself/herself (e.g. background, education and training, family, personal situation) using basic language structures. He/She has also acquired basic intercultural skills appropriate to this level.

This certificate is accredited as UNlcert[®] Basis (preliminary to UNlcert[®] Level I of the four-level (I – IV) UNlcert[®] programme of language training certification) by the German Association of University Language Centres, Language Training Institutes and Foreign Language Institutes (Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute – AKS). The level of achievement designated by the UNlcert[®] Basis certificate is orientated towards level A2 of the Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

* * * * *

La formation en langues étrangères au niveau UNlcert[®] « Basis » :

Ce certificat de langue atteste de la participation à la formation en langue de l'enseignement supérieur de niveau UNlcert[®] de base (stade préliminaire de niveau UNlcert[®] 1), représentant environ 170 heures d'enseignement (soit environ 540 heures d'apprentissage), et de la réussite à son examen. Le titulaire de ce certificat, a acquis des connaissances de base, qui lui permettent de communiquer par un échange d'informations simple et direct dans des situations de communication habituelles. Son niveau de compétence est directement validé par la note obtenue à l'examen.

Il comprend, à l'écrit et à l'oral, des phrases isolées et des expressions fréquemment utilisées en relation avec des domaines généraux et universitaires. Il est en mesure de donner des renseignements ou informations sur des sujets en relation avec des domaines immédiats de priorité immédiate (par exemple, informations personnelles et familiales

simples, formation, études, environnement proche). Il utilise à cet effet des moyens linguistiques et des structures grammaticales de base ainsi qu'un vocabulaire élémentaire. Il a acquis un savoir socio-culturel de base et des aptitudes et savoir-faire interculturels élémentaires relatifs aux sujets mentionnés.

Ce certificat est délivré par les établissements d'enseignement supérieur (centres de langues, instituts d'enseignement de langues, instituts de langues étrangères) reconnus et autorisés par l'association allemande des Centres de langues universitaires à organiser l'UNlcert®. Le certificat UNlcert® de base valide la formation UNlcert® de base s'inscrivant dans un système de certification décliné en cinq niveaux. Le niveau visé par la formation linguistique UNlcert® de base a été défini par référence au niveau A2 « intermédiaire ou de survie » du CECR du Conseil de l'Europe.

* * * * *

UNlcert® Basis 入門課程/ユニサート基礎

この外国語能力に関する証明書は、大学でのユニサート基礎（レベル I の前のレベル）の語学学習を終了したことを証明

するものである。授業時間 約 170（約 540 時間）の範囲とする。この証明書の保持者は、成績に関係なく、日常一般にお

いて簡単で直接的な情報交換ができる基礎知識を備えている。

聴解および読解では、一般または専攻学科の話題で頻繁に使われる表現を理解できる。また特定の情報あるいはテーマ

（例えば自分の出身地、職業や大学の専攻、家族や身近な話題）を簡単な表現で説明でき、この範囲で基礎的な異文化間の交流ができる。

この証明書は、ユニサート入門過程（ユニサート制度による I ~IV レベルの前レベル）として、シュプラヘン・ツェント

ルム語学教育研究所および外国語研究所（AKS）による共同研究会が交付する。このユニサート入門過程の学習基準は欧

州審議会が設定したヨーロッパ言語表通基準枠（CEFR）の A2 レベルに準じる。

UNlcert[®]-Zertifikat

der ZESS der Georg-August-Universität Göttingen

Hiermit wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

«Anrede» «**Vorname**» «**Name**»

geboren am / *born on* «Gebdatum» in «Gebort»

an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Georg-August-Universität
Göttingen teilgenommen und diese im «Sem_DE» am «Datum_DE» mit Erfolg
abgeschlossen hat.

*successfully completed the language training at Göttingen University during
«Sem_EN» on «Datum_EN»*

Zertifikat UNlcert[®] I «Zertifikatstyp_DE»
UNlcert[®] I «Zertifikatstyp_EN»

(orientiert sich an Europaratsstufe B1 / *CEFR level B1* „Threshold“)

Das Gesamtergebnis lautet / *The overall result is:* «Endnote_B_Text»
(«Endnote_B_Zahl»)

Das Gesamtergebnis setzt sich aus folgenden Kursleistungen zusammen /
The overall result consists of the following:

Kurstitel / <i>Course title</i>	Note / <i>grade</i>
«Vorleistung_1»	«Note_Vorl_1_Text» «Note_Vorl_1_Zahl»
«Vorleistung_2»	«Note_Vorl_2_Text» «Note_Vorl_2_Zahl»
«Vorleistung_3»	«Note_Vorl_3_Text» «Note_Vorl_3_Zahl»
«Vorleistung_4»	«Note_Vorl_4_Text» «Note_Vorl_4_Zahl»
«Vorleistung_5»	«Note_Vorl_5_Text» «Note_Vorl_5_Zahl»

Göttingen, den «Datum»

.....
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Bewertungsskala:

1,0 - 1,5	= sehr gut / <i>very good</i>	= eine hervorragende Leistung / <i>an outstanding performance</i>
1,6 - 2,5	= gut / <i>good</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt / <i>a well above average performance</i>
2,6 - 3,5	= befriedigend / <i>satisfactory</i>	= eine durchschnittliche Leistung / <i>an average performance</i>
3,6 - 4,0	= ausreichend / <i>pass</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt / <i>a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard.</i>

Die Fremdsprachenausbildung auf der UNlcert[®]-Stufe I:

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNlcert[®]-Stufe I im Umfang von ca. 170 Unterrichtsstunden (ca. 540 Stunden Arbeitsaufwand). Der/Die Inhaber/-in dieses Zertifikates hat – in Abhängigkeit von der Note – ausbaufähige Grundkenntnisse zur Bewältigung ausgewählter allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Fremdsprache erreicht.

Er/Sie versteht beim Hören bzw. Lesen die wesentlichen Informationen zu allgemeinen und studienbezogenen Alltagsthemen. Er/Sie kann sich zu Themen von allgemeinem Interesse bzw. des eigenen Lebens- und Studenumfeldes durch die Verwendung der grundlegenden Ausdrucksmittel sowie grammatischen Strukturen und eines soliden Wortschatzes schriftlich und mündlich äußern bzw. austauschen. Er/Sie ist mit ausgewählten interkulturellen Gegebenheiten vertraut.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNlcert[®]-Zertifikat der Stufe I (gemäß dem vierstufigen UNlcert[®]-System von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert[®]-Stufe I orientiert sich an der Niveaustufe „B1 – Threshold“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

* * * * *

The foreign language training at UNlcert[®] level I:

This certificate is based on the successful completion of a university-specific language programme at UNlcert[®] Level I (approx. 170 teaching hours / total workload approx. 540 hours). In relation to the grades achieved, the holder of the certificate has a solid basic command of the target language which enables him/her to cope with a selection of routine general, professional and academic situations.

When reading and listening s/he can understand the key information in presentations on common general and study-related topics. In written and spoken language, s/he can express and exchange information and ideas on topics of general interest, on personal matters and on those related to his/her field of study using basic means of expression and grammatical structures and a basic range of vocabulary. S/He is familiar with a selection of intercultural aspects related to the target language and its culture.

This certificate has been accredited by The German Association of Language Centres (AKS) as a UNlcert[®] level I certificate, within the UNlcert[®] system of 4 distinct levels I – IV. UNlcert[®] level I is oriented towards Level B1 (Threshold) of the Council of Europe's *Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)*.

* * * * *

La formation en langues étrangères au niveau UNlcert® I :

Ce certificat de langue atteste de la participation à la formation en langue de l'enseignement supérieur de niveau UNlcert® I, représentant environ 170 heures d'enseignement (soit environ 540 heures d'apprentissage), et de la réussite à son examen. Le titulaire de ce certificat, a acquis des connaissances élémentaires, qu'il lui reste à élargir, mais qui lui permettent de maîtriser un certain nombre de situations de communication dans les domaines personnel, professionnel et éducationnel. Son niveau de compétence est directement validé par la note obtenue à l'examen.

Il comprend, à l'écrit et à l'oral, les informations essentielles concernant sur des sujets de la vie quotidienne issus des domaines professionnel et universitaire. Il est en mesure de s'exprimer, aussi bien à l'écrit qu'à l'oral, sur des sujets d'intérêt général ou relevant des contextes personnel et académique. Il utilise à cet effet des moyens linguistiques et des structures grammaticales de base ainsi qu'un vocabulaire élémentaire. Il est capable de gérer un certain nombre de situations interculturelles.

Ce certificat est délivré par les établissements d'enseignement supérieur (centres de langues, instituts d'enseignement de langues, instituts de langues étrangères) reconnus et autorisés par l'association allemande des Centres de langues universitaires à organiser l'UNlcert®. Le certificat UNlcert® I valide la formation UNlcert® niveau I s'inscrivant dans un système de certification décliné en quatre niveaux. Le niveau visé par la formation linguistique UNlcert® I a été défini par référence au niveau B1 « Seuil » du *Cadre européen commun de référence pour les langues* (CECR) du Conseil de l'Europe.

* * * * *

La formación en lenguas extranjeras al nivel UNlcert® I:

Este diploma certifica el aprovechamiento de los cursos de lengua universitarios del nivel UNlcert® I, que comprenden 170 horas lectivas (aproximadamente 540 horas de aprendizaje). El titular de este certificado posee, dependiendo de la nota final del examen, conocimientos básicos del idioma que le permiten desenvolverse en situaciones del día a día en el ámbito profesional y universitario.

El titular de este certificado es capaz de entender la información más importante sobre temas generales o relacionados con los estudios universitarios de la lengua hablada y escrita. Puede expresarse por escrito y de forma oral sobre temas de interés general, personal y universitario, valiéndose para ello de expresiones, estructuras gramaticales y vocabulario de nivel básico. El titular de este certificado posee conocimientos generales sobre algunos aspectos interculturales.

Este certificado está acreditado por la Asociación Alemana de Centros de Lenguas Universitarias (AKS) como Certificado UNlcert® del nivel I (siguiendo el sistema UNlcert® de cuatro niveles, del I al IV). El objetivo previsto para este nivel toma como referencia el nivel B1 ("Umbral") del *Marco Común de Referencia Europeo para las Lenguas* del Consejo de Europa.

UNlcert®-Zertifikat

der ZESS der Georg-August-Universität Göttingen

Hiermit wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

«Anrede» «**Vorname**» «**Name**»

geboren am / *born on* «Gebdatum» in «Gebort»

an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Georg-August-Universität Göttingen teilgenommen und diese im «Sem_DE» am «Datum_DE» mit Erfolg abgeschlossen hat.

successfully completed the language training at Göttingen University during «Sem_EN» on «Datum_EN»

Zertifikat UNlcert® II «Zertifikatstyp_DE»
UNlcert® II «Zertifikatstyp_EN»

(orientiert sich an Europaratsstufe B2 / CEFR level B2 „Vantage“)

**Das Gesamtergebnis lautet / *The overall result is:* «Endnote_B_Text»
(«Endnote_B_Zahl»)**

Das Gesamtergebnis setzt sich aus folgenden Kursleistungen zusammen /
The overall result consists of the following:

Kurstitel / Course title	Note / grade
«Vorleistung_1»	«Note_Vorl_1_Text» «Note_Vorl_1_Zahl»
«Vorleistung_2»	«Note_Vorl_2_Text» «Note_Vorl_2_Zahl»
«Vorleistung_3»	«Note_Vorl_3_Text» «Note_Vorl_3_Zahl»
«Vorleistung_4»	«Note_Vorl_4_Text» «Note_Vorl_4_Zahl»
«Vorleistung_5»	«Note_Vorl_5_Text» «Note_Vorl_5_Zahl»

Göttingen, den 06.02.2013

.....
Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Bewertungsskala:

1,0 - 1,5	= sehr gut / <i>very good</i>	= eine hervorragende Leistung / <i>an outstanding performance</i>
1,6 - 2,5	= gut / <i>good</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt / <i>a well above average performance</i>
2,6 - 3,5	= befriedigend / <i>satisfactory</i>	= eine durchschnittliche Leistung / <i>an average performance</i>
3,6 - 4,0	= ausreichend / <i>pass</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt / <i>a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard.</i>

Die Fremdsprachenausbildung auf der UNICert®-Stufe II:

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe II im Umfang von ca. 112 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der/Die Inhaber/-in dieses Zertifikates erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe).

Er/Sie versteht den wesentlichen Inhalt allgemeinsprachlicher, berufs- und studienbezogener Texte mit allgemeinem und begrenztem themenbezogenem Vokabular, z.B. Reden und Vorträge sowie längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe. Er/Sie kann sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen äußern und an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen, wobei er/sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzt.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe II (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe „B2 – Vantage“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

* * * * *

The foreign language training at UNICert® level II:

This certificate is based on the successful completion of a university-specific language programme at UNICert® Level II (approx. 112 teaching hours / total workload approx. 360 hours). In relation to the grades achieved, the holder of the certificate has acquired the necessary basic command of the language to enable him/her to work or study in a country of the target language (basic student mobility level).

S/He understands the main content of general, professional and academic texts with general vocabulary or vocabulary from his/her field of study such as encountered in speeches and lectures as well as in longish texts of medium difficulty. S/He can express him-/herself appropriately both in writing and speaking on a variety of cultural and subject-specific topics and participate actively in such discussions making some use of complex sentence structures and subject-specific vocabulary.

This certificate has been accredited by The German Association of Language Centres (AKS) as a UNICert® level II certificate, within the UNICert® system of 4 distinct levels I – IV. UNICert® level II is oriented towards Level B2 (Vantage) of the Council of Europe's *Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)*.

* * * * *

La formation en langues étrangères au niveau UNICert® II :

Ce certificat de langue atteste de la participation à la formation en langue de l'enseignement supérieur de niveau UNlcert® II, représentant environ 112 heures d'enseignement (soit environ 360 heures d'apprentissage) et de la réussite à son examen. Le titulaire de ce certificat satisfait aux exigences linguistiques d'un séjour à caractère universitaire ou professionnel dans le pays de la langue cible (pré-requis linguistique minimum en vue d'un séjour à l'étranger). Son niveau de compétence est directement validé par la note obtenue à l'examen.

Il comprend l'essentiel des textes portant sur des sujets universitaires et professionnels en langue générale comportant du vocabulaire courant et, dans une moindre mesure, du vocabulaire spécialisé ; il comprend par exemple des discours et des interventions ainsi que des textes assez longs de difficulté moyenne. Il est en mesure de s'exprimer, d'échanger des idées et d'interagir activement, aussi bien à l'écrit qu'à l'oral sur de nombreux sujets relevant de la culture ou de domaines de connaissances spécialisées. Il montre ainsi sa capacité à s'adapter à la situation. Il utilise aussi, dans une certaine mesure, des tournures de phrases complexes et du vocabulaire spécialisé.

Ce certificat est délivré par les établissements d'enseignement supérieur (centres de langues, instituts d'enseignement de langues, instituts de langues étrangères) reconnus et autorisés par l'association allemande des Centres de langues universitaires à organiser l'UNlcert®. Le certificat UNlcert® II valide la formation UNlcert® niveau II s'inscrivant dans un système de certification décliné en quatre niveaux. Le niveau visé par la formation linguistique UNlcert® II a été défini par référence au niveau B2 « Avancé » du *Cadre européen commun de référence pour les langues* (CECR) du Conseil de l'Europe.

* * * * *

La formazione nelle lingue straniere a livello UNlcert® II:

Questo certificato di competenza in lingua straniera attesta la regolare frequenza per un totale di circa 112 ore di lezione (circa 360 ore di lavoro) al programma di formazione linguistica specifico per l'ambito universitario UNlcert® Livello II e il superamento dell'esame. Il/la titolare di questo certificato ha acquisito – con riferimento alla valutazione ricevuta – competenze linguistiche fondamentali per affrontare un soggiorno di studio o lavoro nel Paese in cui si parla la lingua studiata (prerequisiti linguistici minimi in previsione di un soggiorno all'estero).

Egli/ella comprende il contenuto essenziale di testi generalisti e di testi a contenuto accademico o professionale come, ad esempio, discorsi, relazioni e testi di una certa lunghezza con difficoltà media, che contengano un limitato numero di termini specialistici già conosciuti. È in grado di esprimersi appropriatamente in forma scritta ed orale su una molteplicità di temi a carattere culturale o settoriale e riesce a partecipare attivamente a discussioni sui medesimi argomenti avvalendosi anche di strutture linguistiche di una certa complessità sintattica e di un vocabolario settoriale.

Questo certificato è accreditato dall'associazione tedesca dei centri linguistici AKS all'interno del sistema a quattro livelli UNlcert® (da I a IV) come certificato UNlcert® Livello II. Il livello obiettivo della formazione UNlcert® Livello II si orienta al livello "B2 – livello progresso" del *Quadro Comune Europeo di Riferimento per le Lingue* del Consiglio d'Europa.

Georg-August-Universität Göttingen

Zentrale Einrichtung für Sprachen
und Schlüsselqualifikationen



UNicert®-Zertifikat

der ZESS der Georg-August-Universität Göttingen

Hiermit wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

«Anrede» «**Vorname**» «**Name**»

geboren am / *born on* «Gebdatum» in «Gebort»

an der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung der Georg-August-Universität Göttingen teilgenommen und diese im «Sem_DE» am «Datum_DE» mit Erfolg abgeschlossen hat.

successfully completed the language training at Göttingen University during «Sem_EN» on «Datum_EN».

Zertifikat UNicert® III «Zertifikatstyp_DE»
UNicert® III «Zertifikatstyp_EN»

(orientiert sich an Europaratsstufe C1 /
approximately **CEFR level C1** „Effective Operational Proficiency“)

Das Gesamtergebnis lautet / *The overall result is:* «Endnote_A_Text»
(«Endnote_A_Zahl»)

Das Gesamtergebnis setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen /
The overall result consists of the following:

Schriftlich / <i>written</i>	Note / <i>grade</i>	Mündlich / <i>oral</i>	Note / <i>grade</i>
Leseverstehen	«LV_Text» («LV_Zahl»)	Hörverstehen	«HV_Text» («HV_Zahl»)
schriftlicher Ausdruck	«SA_Text» («SA_Zahl»)	mündlicher Ausdruck	«MA_Text» («MA_Zahl»)

Vorleistungen / *preliminary courses*

«Vorleistung_1»
«Vorleistung_2»

Note / *grade*

«Note_Vorl_1_Text» «Note_Vorl_1_Zahl»
«Note_Vorl_2_Text» «Note_Vorl_2_Zahl»

Durchschnitt der Vorleistungen / *average:* «Endnote_B_Text» («Endnote_B_Zahl»)

Göttingen, den 16.08.2012

.....
Vorsitzende(r) die Prüfungskommission

Bewertungsskala:

1,0 - 1,5 = sehr gut / <i>very good</i>	= eine hervorragende Leistung / <i>an outstanding performance</i>
1,6 - 2,5 = gut / <i>good</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt / <i>a well above average performance</i>
2,6 - 3,5 = befriedigend / <i>satisfactory</i>	= eine durchschnittliche Leistung / <i>an average performance</i>
3,6 - 4,0 = ausreichend / <i>pass</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt / <i>a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard.</i>

UNLcert[®]-Zertifikat Stufe III – Allgemeine Wissenschaftssprache:

Dieses Fremdsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNLcert[®]-Stufe III im Umfang von ca. 112 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der/Die Inhaber/-in dieses Zertifikates erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe).

Er/Sie verfügt über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die ihn/sie befähigen, zu ausgewählten Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Er/Sie kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und berufsbezogene Texte ausgewählter Themengebiete und längere schwierigere gesprochene berufsbezogene Originaltexte verstehen, explizite und implizite Informationen erfassen und auch längeren Vorträgen die notwendigen Informationen entnehmen. Er/Sie kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen seines/ihres Fachgebietes, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine/ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNLcert[®]-Zertifikat der Stufe III (gemäß dem vierstufigen UNLcert[®]-System von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNLcert[®]-Stufe III orientiert sich an der Niveaustufe „C1 – Effective Operational Proficiency“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

* * * * *

The UNLcert[®] Certificate – level III – Language for Academic Purposes:

This certificate is based on the successful completion of a university-specific language programme at UNLcert[®] Level III (approx. 112 teaching hours / total workload approx. 360 hours). In relation to the grades achieved, the holder of the certificate has acquired a degree of language proficiency which enables him/her to work or study without any need for further explicit language instruction in a country of the target language (recommended student mobility level).

S/He is proficient in the language skills of a general academic and professional nature such as are necessary to be able to communicate without effort with others, demonstrating flexibility and variety in his/her modes of expression. S/He can cope with the vocabulary and structures of demanding, extensive, original, written and spoken materials on general topics as well as on those related to his/her intended profession, such as complex lectures, where s/he can comprehend both explicit and implicit information and follow the content in detail. S/He can express him-/herself fluently and effectively both in speech and writing on a range of complex topics relevant to his/her field of study within the context of his/her work and study abroad, making use of sophisticated structures and an extensive range of general and specialised vocabulary. S/He can express his/her own views coherently, cohesively, logically and in a stylistically appropriate manner.

This certificate has been accredited by The German Association of Language Centres (AKS) as a UNLcert[®] level III certificate, within the UNLcert[®] system of 4 distinct levels (I – IV). UNLcert[®] level III is

oriented towards Level C1 (“Effective Operational Proficiency”) of the Council of Europe's *Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)*.

* * * * *

Certificat UNlcert® Niveau III – Langue générale :

Ce certificat de langue atteste de la participation à la formation en langue de l'enseignement supérieur de niveau UNlcert® III, représentant environ 112 heures d'enseignement (soit environ 360 heures d'apprentissage) et de la réussite à son examen. Le titulaire de ce certificat satisfait aisément aux exigences linguistiques à caractère universitaire ou professionnel dans le pays de la langue cible (pré-requis linguistique recommandé en vue d'un séjour à l'étranger). Son niveau de compétence est directement validé par la note obtenue à l'examen.

Il possède des connaissances et des compétences linguistiques de haut niveau relatives à des domaines scientifiques généraux et professionnels qui lui confèrent une aisance communicative dans des contextes pointus grâce à l'utilisation de moyens linguistiques variés. Il est capable de comprendre le vocabulaire et les structures de textes, longs et difficiles, relevant de domaines généraux et professionnels portant sur des sujets pointus ainsi que de longs textes oraux authentiques de difficulté avancée ; il est apte à comprendre des informations explicites et implicites et à saisir les informations principales de longs exposés. Il est en mesure, à l'écrit comme à l'oral, de s'exprimer aisément et couramment sur des sujets pointus et complexes de sa spécialité, qui sont pertinents pour la vie universitaire ou professionnelle dans le cadre d'un séjour à l'étranger. Il est à même d'exposer son point de vue de manière synthétique et logique dans un style adéquat.

Ce certificat est délivré par les établissements d'enseignement supérieur (centres de langues, instituts d'enseignement de langues, instituts de langues étrangères) reconnus et autorisés par l'association allemande des Centres de langues universitaires à organiser l'UNlcert®. Le certificat UNlcert® III valide la formation UNlcert® niveau III s'inscrivant dans un système de certification décliné en quatre niveaux. Le niveau visé par la formation linguistique UNlcert® III a été défini par référence au niveau C1 « Autonomie » du *Cadre européen commun de référence pour les langues (CECR)* du Conseil de l'Europe.

* * * * *

La formación en lenguas extranjeras al nivel UNlcert® III – Lengua general:

Este diploma certifica el aprovechamiento de los cursos de lengua universitarios del nivel UNlcert® III, que comprenden 112 horas lectivas (aproximadamente 360 horas de aprendizaje). El titular de este certificado cumple, dependiendo de la nota final del examen, las exigencias lingüísticas que requiere una estancia de estudios o de trabajo en el extranjero (el nivel de movilidad recomendado).

El titular de este certificado posee conocimientos y competencias lingüísticas a un alto nivel que le facilitan expresarse sobre temas relacionados con los estudios y el trabajo, utilizando para ello exponentes lingüísticos variados. Puede entender textos de nivel avanzado, tanto escritos como hablados, y es capaz de captar toda la información de discursos complejos de contenido general o profesional. El titular de este certificado puede expresarse con fluidez, tanto a nivel escrito como a nivel oral, sobre temas variados de su especialidad para poder estudiar o trabajar en el extranjero, así como defender su opinión personal de una forma coherente, lógica y estilísticamente correcta, valiéndose para ello de estructuras complejas y un amplio vocabulario general y específico.

Este certificado está acreditado por la Asociación Alemana de Centros de Lenguas Universitarios (AKS) como Certificado UNlcert® del nivel III (siguiendo el sistema UNlcert® de cuatro niveles, del I al IV). El objetivo previsto para este nivel toma como referencia el nivel C1 (“Dominio Operativo Eficaz”) del *Marco Común de Referencia Europeo para las Lenguas* del Consejo de Europa.

Georg-August-Universität Göttingen
 Zentrale Einrichtung für Sprachen
 und Schlüsselqualifikationen



UNicert®-Zertifikat

der ZESS der Georg-August-Universität Göttingen

Hiermit wird bescheinigt, dass / *This is to certify that*

«Anrede» «Vorname» «Name»

geboren am / *born on* «Gebdatum» in «Gebort»

an der studienbegleitenden Fachsprachenausbildung der Georg-August-Universität Göttingen teilgenommen und diese im «Sem_DE» am «Datum_DE» mit Erfolg abgeschlossen hat.

successfully completed the language training at Göttingen University during «Sem_EN» on «Datum_EN».

**Zertifikat UNicert® III «Zertifikatstyp_DE» /
 UNicert® III «Zertifikatstyp_EN»**

**(orientiert sich an Europaratsstufe C1 /
 approximately CEFR level C1 „Effective Operational Proficiency“)**

**Das Gesamtergebnis lautet / *The overall result is:* «Endnote_A_Text»
 («Endnote_A_Zahl»)**

Das Gesamtergebnis setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen /
The overall result consists of the following:

Schriftlich / written	Note / grade	Mündlich / oral	Note / grade
<i>Leseverstehen</i>	«LV_Text» («LV_Zahl»)	<i>Hörverstehen</i>	«HV_Text» («HV_Zahl»)
<i>schriftlicher Ausdruck</i>	«SA_Text» («SA_Zahl»)	<i>mündlicher Ausdruck</i>	«MA_Text» («MA_Zahl»)

Vorleistungen / preliminary courses

Note / grade

«Vorleistung_1»

«Note_Vorl_1_Text» «Note_Vorl_1_Zahl»

«Vorleistung_2»

«Note_Vorl_2_Text» «Note_Vorl_2_Zahl»

Durchschnitt der Vorleistungen / average: «Endnote_B_Text» («Endnote_B_Zahl»)

Göttingen, den «Datum»

.....
 Vorsitzende(r) der Prüfungskommission

Bewertungsskala:

1,0 - 1,5 = sehr gut / <i>very good</i>	= eine hervorragende Leistung / <i>an outstanding performance</i>
1,6 - 2,5 = gut / <i>good</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt / <i>a well above average performance</i>
2,6 - 3,5 = befriedigend / <i>satisfactory</i>	= eine durchschnittliche Leistung / <i>an average performance</i>
3,6 - 4,0 = ausreichend / <i>pass</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt / <i>a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required standard.</i>

Das UNICert®-Zertifikat Stufe III – Fachsprache Wirtschaftswissenschaften:

Dieses Fachsprachenzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an der hochschulspezifischen Sprachausbildung der UNICert®-Stufe III im Umfang von ca. 112 Unterrichtsstunden (ca. 360 Stunden Arbeitsaufwand). Der/Die Inhaber/-in dieses Zertifikates erfüllt – in Abhängigkeit von der Note – mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Lande der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe).

Er/Sie verfügt über allgemeinwissenschaftliche und fachbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die ihn/sie befähigen, zu ausgewählten Themen in entsprechenden Kommunikationssituationen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Er/Sie kann in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche und fachbezogene Texte ausgewählter Themengebiete verstehen, längeren Fachvorträgen die notwendigen Informationen entnehmen und explizite und implizite Informationen erfassen. Er/Sie kann sich schriftlich und mündlich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen Allgemein- und Fachwortschatzes zu ausgewählten komplexen Themen, die für Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern und seine/ihre persönliche Stellungnahme zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen. Er/Sie beherrscht den im Bereich Wirtschaftswissenschaften erforderlichen sprachlichen Wortschatz sowie die erforderlichen Strukturen, insbesondere zu den Themenfeldern „Unternehmensformen, -gründung“, „Personalwesen“, „Finanzwesen (Bilanz, G- & V-Rechnung)“, „Einkauf und Vertrieb“, „Bankwesen“, „Zahlungsverkehr“, „Marketing“, „Import / Export“, „Börse“, „Fusionen“, „Privatisierung / Nationalisierung“, „Gewerkschaft“, „Inflation“, „Arbeitslosigkeit“, „Wirtschaftspolitik“, „Außenhandelsbilanz“, „Europäische Union“ und „Internationalisierung und Globalisierung“ und verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten fachlicher Art.

Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) als UNICert®-Zertifikat der Stufe III (gemäß dem vierstufigen UNICert®-System von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNICert®-Stufe III orientiert sich an der Niveaustufe „C1 – Effective Operational Proficiency“ des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarats.

* * * * *

The UNICert® Certificate – level III – Languages for Business Studies:

This certificate is based on the successful completion of a university-specific language programme at UNICert® level III (approx. 112 teaching hours / total workload approx. 360 hours). In relation to the grades achieved, the holder of the certificate has acquired a degree of language proficiency which enables him/her to work or study without any need for further explicit language instruction in a country of the target language (recommended student mobility level).

S/He is proficient in the language skills of a general academic and professional nature such as are necessary to be able to communicate without effort with others, demonstrating flexibility and variety in his/her modes of expression. S/He can cope with the vocabulary and structures of demanding, extensive, original, written and spoken materials on general topics as well as on those related to his/her intended profession, such as complex lectures where s/he can comprehend both explicit and implicit information and follow the content in detail. S/He can express him-/herself fluently and effectively both in speech and writing on a range of complex topics relevant to his/her field of study

within the context of his/her work and study abroad, making use of sophisticated structures and an extensive range of general and specialised vocabulary. S/He can express his/her own views coherently, cohesively, logically and in a stylistically appropriate manner. In his/her specialised field Business & Economics s/he has a command of the necessary lexis and structures, in particular in the special topic(s) of “types of enterprises”, “foundation of an enterprise”, “human resources”, “accounting and finance (including balance and P&L)”, “purchasing and sales”, “banking”, “methods of payment”, “marketing”, “import / export”, “stock exchange”, “mergers”, “privatisation / nationalisation”, “trade unions”, “inflation”, “unemployment”, “economic policy”, “balance of trade”, “European Union” and “internationalisation and globalisation”, and can demonstrate the necessary subject knowledge and skills appropriate to this field.

This certificate has been accredited by The German Association of Language Centres (AKS) as a UNLcert[®] level III certificate, within the UNLcert[®] system of 4 distinct levels (I – IV). UNLcert[®] level III is oriented towards Level C1 (“Effective Operational Proficiency”) of the Council of Europe's *Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)*.

* * * * *

Le Certificat UNLcert[®] Niveau III – langue économique et des affaires :

Ce certificat de langue atteste de la participation à la formation en langue de l'enseignement supérieur de niveau UNLcert[®] III, représentant environ 112 heures d'enseignement (soit environ 360 heures d'apprentissage) et de la réussite à son examen. Le titulaire de ce certificat satisfait aisément aux exigences linguistiques à caractère universitaire ou professionnel dans le pays de la langue cible (pré-requis linguistique recommandé en vue d'un séjour à l'étranger). Son niveau de compétence est directement validé par la note obtenue à l'examen.

Il possède des connaissances et des compétences linguistiques de haut niveau relatives à des domaines scientifiques généraux et inhérents à la spécialité qui lui confèrent une aisance communicative dans des contextes pointus et dans des situations communicatives s'y rapportant, grâce à l'utilisation de moyens linguistiques variés. Il est capable de comprendre le vocabulaire et les structures de textes, longs et difficiles, relevant de domaines généraux et de domaines de connaissances spécialisées portant sur des sujets pointus ; il est apte à saisir les informations essentielles exposées dans de longues interventions spécialisées et à cerner les informations explicites et implicites. Il est en mesure, à l'écrit comme à l'oral, de s'exprimer aisément et couramment sur des sujets pointus et complexes, qui sont pertinents pour la vie universitaire ou professionnelle dans le cadre d'un séjour à l'étranger. Il est à même d'exposer son point de vue de manière synthétique et logique dans un style adéquat. Il maîtrise le vocabulaire relevant du domaine de la gestion et de l'économie ainsi que les structures grammaticales appropriées, en particulier dans les domaines « formes juridiques », « création d'entreprise », « DRH », « comptabilité et finances (bilan et compte de résultat inclus) », « achats et ventes », « banque », « moyens de paiement », « marketing », « import / export », « bourse », « fusions », « privatisation / nationalisation », « syndicalisme », « inflation », « chômage », « politiques économiques », « balance des paiements », « Union Européenne » et « internationalisation et mondialisation », dont il possède les connaissances et des compétences nécessaires.

Ce certificat est délivré par les établissements d'enseignement supérieur (centres de langues, instituts d'enseignement de langues, instituts de langues étrangères) reconnus et autorisés par l'association

allemande des Centres de langues universitaires à organiser l'UNlcert®. Le certificat UNlcert® III valide la formation UNlcert® niveau III s'inscrivant dans un système de certification décliné en quatre niveaux. Le niveau visé par la formation linguistique UNlcert® III a été défini par référence au niveau C1 « Autonomie » du *Cadre européen commun de référence pour les langues* (CECR) du Conseil de l'Europe.
